



STEIRISCHE GEMEINDENACHRICHTEN

DIE OFFIZIELLE ZEITSCHRIFT DES GEMEINDEBUNDES STEIERMARK

Juli – Oktober 2012

Nummer 3

65. Jahrgang





Nach den Krisenjahren 2009 und 2010 hat sich die Wirtschaft im Jahr 2011 mit einem realen BIP-Wachstum von 3,1 % wieder stabilisiert. Für das aktuelle Jahr 2012 wird jedoch ein geringeres reales Wirtschaftswachstum von +0,4 % vorausgesagt, wobei die mittelfristigen Prognosen von WIFO und IHS für 2013 mit +1,4 % und 2014 mit +2,0 % wieder positivere Ergebnisse erwarten lassen. Bereits 2011 verzeichneten die Ertragsanteile gegenüber dem Krisenjahr 2010 einen

enormen Anstieg und konnten wieder das Niveau des Vorkrisenjahres 2008 erreichen. Gemäß der Prognose des BMF werden die Gemeindeertragsanteile heuer ein Wachstum von lediglich etwas über 3 % verzeichnen. Berücksichtigt man die Neuregelung des ehemaligen Landespflegegeldes, wonach im heurigen Jahr erstmals die entsprechenden Anteile der Gemeinden bereits von den Ertragsanteilen in Abzug gebracht wurden, so beträgt der Anstieg etwa 4,5 %. Mittelfristig sollen die kassenmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden gemäß den Schätzungen des BMF bis 2016 um jährlich rund 4,5 % wachsen. Dieses Wachstum ist jedoch wegen der schwachen Konjunktur auch stark von den Mehreinnahmen aus dem im Frühjahr beschlossenen Konsolidierungspaket 2012–2016 (Stabilitätsgesetz 2012) abhängig. Als Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise konnten viele Investitionsprojekte nicht (zeitgerecht) durchgeführt werden. Diese Infrastrukturmaßnahmen müssen nunmehr nachgeholt werden. Beispielsweise besteht etwa im Bereich des Siedlungswasserbaues derzeit großer Investitions(nachhol)bedarf, der durch die geänderte Förderpolitik des Bundes (die ab 2013 keine Mittel mehr für neue Förderzusagen vorsieht) nun stark erschwert wird.

Berechtigten Ärger hat im Herbst dieses Jahres ein Rechnungshofbericht über die angeblich explosionsartig steigenden Schulden der Gemeinden verursacht. Auslöser für die diesbezügliche unglückliche mediale Berichterstattung war der Umstand, dass der Rechnungshof die Stadt Wien als Gemeinde berechnet hat und nicht als Bundesland, so dass die Schulden der Bundeshauptstadt die veröffentlichte Statistik zu Lasten der Gemeinden erheblich beeinträchtigt haben. Fast die Hälfte der 8,6 Mrd. Euro Maastricht-Schulden sind allein der Bundeshauptstadt Wien zuzurechnen. Die steirischen Gemeinden (ohne Graz) haben mit Ausnahme der Jahre 2009 und 2010 ihre Maastricht-Ziele immer mehr als erreicht, ganz im Gegensatz zu anderen Gebietskörperschaften. So haben die steirischen Gemeinden im Jahr 2011 sogar einen Maastricht-Überschuss von rund 93 Mio. Euro erwirtschaftet, dies obwohl die finanzielle Ausstattung unserer Gemeinden aus dem Finanzausgleich umgerechnet auf den einzelnen Bürger erheblich schlechter ist als in anderen Bundesländern.

Von diesem guten Ergebnis unabhängig wird jedoch im Hinblick auf die Vorgaben des Stabilitätspaktes 2012 einiges an Veränderungen auf uns zukommen. Beim künftig unbefristeten Österreichischen Stabilitätspakt 2012 handelt es sich um ein umfangreiches System aus Fiskalregeln. Drei große Bereiche definieren dieses Regelwerk: Erstens die Schuldenbremse – Maastricht-Nulldefizit der Gemeinden bis 2016 und strukturelles (um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigtes Maastricht-Defizit) Nulldefizit ab 2017; zweitens die Schuldenabbauregel – Abbau von jährlich einem Zwanzigstel der 60 % der BIP überschreitenden Staatsverschuldung und drittens die Ausgabenbremse: Das jährliche Ausgabenwachstum muss unter dem langfristigen jährlichen Wachstum des BIP (die EU-Kommission wird dieses Potenzialwachstum mitteilen) liegen. (Quelle: Österreichischer Gemeindebund)

Die verbindlichen Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspaktes sind von den Ländern umzusetzen und haben auch auf die Gemeinden Auswirkungen, die sich schon bei der Budgeterstellung zeigen werden. Als ein Aspekt soll die höhere Planungsgenauigkeit dazu beitragen, das Vertrauen der kreditgebenden Institute zu stärken und einen wesentlichen Beitrag zur hervorragenden Kreditwürdigkeit der Gemeinden in der Steiermark zu leisten. Es bleibt also zu hoffen, dass sich der erhöhte Aufwand durch weiterhin attraktive Zinskonditionen gleichsam bezahlt macht.

Ihr

Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

Aktuelles

Gemeindebund

- 4 Österreichischer Gemeindetag 2012 in Tulln

Steiermark

- 5 Die Steiermark hat so viele Einwohner wie nie

Recht & Gesetz

- 6 Ausbau der Ganztägigen Schulformen und im Regelschulwesen

Steuern & Finanzen

- 8 Ist die Zitierung von Rechtsnormen „in der geltenden Fassung“ ausreichend?
- 10 Die nächsten Schritte in den Landes-Lustbarkeitsabgabe-Rechtsmittelverfahren
- 13 Elektronische Zustellung an Rechtsanwälte und Notare „in den ERV“

Europa

- 12 Neues zu Europa

Umwelt

- 16 Windlasten und deren Einwirkungen auf das Bauwerk

Land & Gemeinden

- 18 Gold für Gamlitz, Bronze für Fürstenfeld – Entente Florale
- 18 Begehrter Ökologischer Fußabdruck im Nationalpark Gesäuse
- 19 Jugend trifft Politik trifft Jugend
- 19 Harmonika AWARD 2012
- 20 „Flora 2012“ – Die Steiermark in voller Blüte

Gesunde Gemeinde

- 23 Schulbuffet OK
- 24 Index der Verbraucherpreise
- 24 Impressum

Intensive Phase der Gemeindereform

In vielen Sitzungen der letzten Wochen war neben aktuellen Fachfragen das Projekt Gemeindereform das zentrale Thema. Mir ist bewusst, dass dieses Projekt in der Bevölkerung wie auch unter den Funktionären vielerorts zur Verunsicherung und zu offenen Fragestellungen führt, die derzeit noch nicht beantwortet werden können. Im persönlichen Austausch zeigt sich, dass die Standpunkte in Abhängigkeit von Erwartungshaltungen und Befürchtungen sehr unterschiedlich sind. Dies führt zu einem enormen Druck, der auf den Gemeindebund ausgeübt wird, da je nach der individuellen Betroffenheit, Gegner wie auch Befürworter ihre Anliegen und Forderungen mit nachvollziehbarer und verständlicher Emotion an uns herantragen und Unterstützung für ihre Position erwarten. So wie es unter den nicht betroffenen Gemeinden starke Befürworter gibt, sprechen sich Gemeinden, die gar nicht vom Projekt betroffen sind, aus Sorge um ihre bevorzugte Position, in der Region, gegen Reformen aus. Ich muss daher um Euer Verständnis dafür ersuchen, dass wir im Gemeindebund derzeit nicht generell für oder gegen das Reformprojekt auftreten können.

Wir haben uns im Gemeindebund intensiv mit zahlreichen Einzelfällen auf Wunsch der Gemeinden beschäftigt und Berechnungen sowie Analysen durchgeführt. Insgesamt zeigt sich, dass neben schwer messbaren Kriterien, wie etwa Qualitätsfragen, es in Einzelfällen wirtschaftliche Potentiale gibt, in anderen Fällen wiederum können keine maßgeblichen finanziellen Vorteile gefunden werden, es kann sogar zu Verschlechterungen. Denn größer ist nicht automatisch billiger und besser. Mancherorts entsteht Widerstand in der Bevölkerung, der in unterschiedlichen Befürchtungen begründet ist. Hier gilt es durch seriöse und sachliche Information, Aufklärungsarbeit über allfällige Vor- und Nachteile einer Fusion zu leisten. Immer wieder fällt uns jedoch auf, dass der Zeitplan zur Umsetzung knapp bemessen ist, da für einen Zusammenschluss der Konsens zwischen den Gemeinden und der Bevölkerung herzustellen ist und verschiedene komplexe rechtliche Fragen zu klären sind.

Das Land Steiermark hat in diesem Zusammenhang auch seine Unterstützung durch die Beistellung von Koordinatoren zugesagt. Diese Unterstützung ist jedoch in vielen Fällen trotz Anforderung nicht zeitgerecht und zur Zufriedenheit erfolgt, weshalb wir mit der Forderung an das Land Steiermark herantreten sind, für die ausreichende Unterstützung der Gemeinden durch Experten in der Analysephase Sorge zu tragen.

Sehr unterschiedlich wird auch die Sinnhaf-

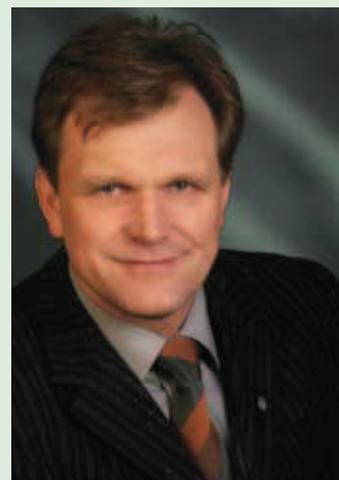
tigkeit von Ortsteilbürgermeistern gesehen. Neben den erklärten Befürwortern dieser Funktion gibt es auch jene, die in der Einrichtung eines Ortsteilbürgermeisters keinen Sinn erkennen. Dennoch sieht die Novelle zur Gemeindeordnung die Möglichkeit vor, Ortsteilbürgermeister einzurichten, wie Euch im aktuellen Bürgermeisterbrief der Landespitzen mitgeteilt wurde. Erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass mittlerweile eine positive Debatte zum Thema Reform der Bürgermeisterbezüge eingesetzt hat und wir zusagen für eine Verbesserung erhalten haben. Auch andere sinnvolle Anpassungen und Verbesserungen werden mit dieser Novelle umgesetzt.

Unserer bereits im Frühjahr gestellten Forderung, nach der Umsetzung der Bundesverfassungsnovelle im Hinblick auf die Zulässigkeit der Gründung von Mehrzweckverbänden, wird nunmehr entsprochen und die diesbezügliche Novelle zum Gemeindeverbandsorganisationsgesetz wird die rechtlichen Rahmenbedingungen für Mehrzweckverbände schaffen.

Neben der Gemeindestruktureform sind wir auch gefordert bei der Entstehung neuer Gesetze und dem Vollzug unserer Rechtsvorschriften darauf zu achten, dass die Vorschriften bei allem Verständnis für den gebotenen Regelungsbedarf auch noch in der Praxis vollziehbar bleiben. Oft kann in den politischen Verhandlungen nur der Gesetzesrahmen entsprechend dem politischen Willen diskutiert werden, nicht jedoch die letzten Details der Umsetzung. Wir ersuchen daher in solchen Fällen um rasche Rückmeldungen betreffend Eure Bedenken, wie etwa beim Entwurf des Veranstaltungsgesetzes zu dem wir nach Übermittlung an die Gemeinden jedoch nur eine Stellungnahme erhalten haben. Wenn es bei der Anwendung eines Gesetzes wie etwa beim Veranstaltungsgesetz dann zu unterschiedlichen Interpretationen kommt, so bemühen wir uns immer mit den zuständigen Abteilungen des Landes zu einer einheitlichen und praxisnahen Vorgangsweise im Interesse der Gemeinden zu gelangen. Sollte dies nicht möglich sein, streben wir auch jederzeit eine Gesetzesänderung an.

Abschließend möchte ich wiederholen, dass sämtliche Reformschritte auf Basis der genauen Analyse von Zahlen und Fakten und nach entsprechender Information der Bevölkerung und nicht gegen den mehrheitlichen Willen derselben erfolgen sollen.

Euer

**LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger,
Präsident des Gemeindebundes
Steiermark**

Jeder Einzelfall für sich muss mit allen Auswirkungen und unter Darstellung allfälliger Vor- und Nachteile analysiert werden, ehe man die Sinnhaftigkeit eines Reformschrittes seriös beurteilen und auf der Grundlage von Zahlen und Fakten Entscheidungen treffen kann.

Österreichischer Gemeindetag 2012 in Tulln

Vom 12. bis 14. September fand in Niederösterreich der 59. Österreichische Gemeindetag – begleitet von der Kommunalmesse – statt. Schon am 12. September wurde die Messe von Gemeindebundpräsident Helmut Mödlhammer und seinen Vizepräsidenten Alfred Riedl und Rupert Dworak eröffnet. Unmittelbar danach tagte der Bundesvorstand des Gemeindebundes als höchstes Gremium der Interessenvertretung. Die wichtigsten Themenfelder und Anliegen wurden in einer Resolution formuliert.

Gemeindeebene genießt nach wie vor größtes Vertrauen

Anlässlich des Gemeindetages wurden die Ergebnisse einer OGM-Bevölkerungsumfrage präsentiert. „Die Politik hat derzeit mit einem dramatischen Vertrauensverlust bei den Menschen zu kämpfen“, berichtete Mödlhammer. „Daran leiden auch die Gemeinden, wenngleich sie mit 39 % noch das höchste Vertrauen genießen. Den Bundesländern vertrauen nur 23 %, dem Bund 9 % und der EU 6 %.“

Dem entsprechend eindeutig fielen dann auch die Antworten auf die Frage, welche Ebene an Einfluss gewinnen sollte, aus. 45 % der Menschen wollen, dass die Gemeinden künftig mehr zu entscheiden haben, sogar 50 % sind der Meinung, dass auf Gemeindeebene effizienter als anderswo gearbeitet wird.

Realistisch bewerten die Bürgermeister selbst ihre Lage, wie eine Erhebung deutlich zeigt. Steigende Aufgaben (88 %), zu-

nehmende Haftungsprobleme (50 %) und die immer noch ausbaufähige soziale Absicherung führen dazu, dass fast ein Drittel der heimischen Bürgermeister/innen bei der nächsten Wahl nicht mehr antreten will. Der Wunsch und das Bedürfnis nach mehr Aus- und Weiterbildung im Amt wurden deutlich artikuliert.

In einer Fachtagung diskutierten Sozialminister Hundstorfer, Gemeindebundpräsident Mödlhammer sowie die Vizepräsidenten Riedl und Dworak aktuelle Entwicklungen vor einem Auditorium von fast 800 Gemeindevertreter/innen.

Beim anschließenden Sofagespräch zur kommunalen Beleuchtung informierten die niederösterreichischen Gemeindebundpräsidenten Alfred Riedl und Rupert Dworak gemeinsam mit Kommunalkredit-Generaldirektor Alois Steinbichler über die Möglichkeiten, mit nachhaltiger kommunaler Beleuchtung nicht nur etwas für die Umwelt zu tun, sondern auch noch Geld zu sparen. Beide Bürgermeister können dabei auf eigene Erfahrungen zurückgreifen. Innerhalb eines Jahrzehnts finanzierte sich der Umbau durch die Einsparungen.

Der Abend des 13. September gehörte schließlich dem großen gesellschaftlichen Höhepunkt jedes Gemeindetages, dem Galaabend mit Dinner für rund 2.000 Personen.

Hohe Polit-Prominenz bei der Haupttagung

Bei der Haupttagung der größten kommunalpolitischen Veranstaltung Öster-

reichs stand Bundespräsident Heinz Fischer an der Spitze jener, die Grußworte überbrachten. Auch Landeshauptmann Erwin Pröll und Städtebund-Vertreter Heinz Schaden würdigten in ihren Grußworten die Leistungen der Gemeinden. Das Hauptreferat hielt Vizekanzler und Außenminister Michael Spindelegger. Er zeigte sich gegenüber den von den Gemeinden formulierten Anliegen durchaus aufgeschlossen, stand aber auch zum Spar- und Sanierungskurs der Bundesregierung. Auch Bildungsministerin Claudia Schmied und Integrationsstaatssekretär Sebastian Kurz nahmen an der Haupttagung teil.

Schließlich formulierte auch der Gemeindebundpräsident selbst die Forderungen der Kommunen. „Wir wollen auch 15a-Partner werden“, verlangte Mödlhammer. „Wir wollen das Recht haben, eigenständige Vereinbarungen mit Bund oder Ländern abzuschließen, weil wir nicht einsehen, dass viele Dinge über unseren Kopf hinweg entschieden werden.“ Scharfe Kritik übte Mödlhammer auch an der Vorgehensweise bei vielen Gesetzen. „Es wäre klug, wenn der Rechnungshof jedes Gesetzesvorhaben auf seine Kosten prüft, bevor es in Begutachtung geht.“

In einer Gemeinde brauche man gar nicht versuchen, den Menschen etwas vorzumachen. Haltung, Haftung und Hingabe seien die Leitwörter in der kommunalen Arbeit. Das sei auch der Grund, warum die Menschen der Gemeindepolitik vertrauen.

Entsprechend klar auch Mödlhammers Haltung zur Zusammenlegung von Gemeinden. „Wir verweigern uns keiner Reform. Wir wollen nur, dass man die Menschen einbindet, sie fragt, ob sie das wollen und sie mitentscheiden lässt. Von Zwangszusammenlegungen, deren wirtschaftlicher Nutzen nirgends bewiesen ist, halte ich überhaupt nichts. Durch eine Zusammenlegung spart man keine einzige Kindergärtnerin, keinen Straßenmitarbeiter, keinen Pflegehelfer oder sonst jemanden in der Dienstleistung. Dort sind aber 80 % unseres Personals beschäftigt, nur der geringste Teil ist in der Verwaltung tätig.“

Der 59. Österreichische Gemeindetag in Tulln war eine beeindruckende Veranstaltung, getragen von den niederösterreichischen Bürgermeister/innen als hervorragende Gastgeber. Der 60. Österreichische Gemeindetag wird am 12. und 13. September 2013 in Linz stattfinden.



Das Präsidium des Österreichischen Gemeindebundes.

© Gemeindebund

Die Steiermark hat so viele Einwohner wie nie

Die aktuellsten Auswertungen der Landesstatistik

Das Referat für Landesstatistik und Geoinformation präsentierte seine aktuellsten Auswertungen der Öffentlichkeit: Es gibt einen Rückgang bei Geburten, Eheschließungen und Todesfällen, aber ein Plus bei Zuwanderung, Wohnbevölkerung und Scheidungen.

Anhand des zentralen Melderegisters und des darauf aufbauenden Bevölkerungsregisters der Statistik Austria ergibt sich mit 1. 1. 2012 eine Einwohnerzahl der Steiermark in der Größenordnung von 1,213.255 Personen. Das sind um 2.641 oder 0,2 % mehr Bewohner als ein Jahr davor und damit der höchste Bevölkerungsstand, der je gemessen wurde. Dieses Plus ist hauptsächlich zurückzuführen auf die nach der Wirtschaftskrise stark gestiegene, deutlich positive Wanderungsbilanz von etwa +3.900 im Jahr 2011, während die Geburtenbilanz mit fast -1.500 weiterhin deutlich negativ ist. Dieser positive Wanderungssaldo wurde hauptsächlich von ausländischen Migranten (besonders aus den ost- und südosteuropäischen Staaten und Deutschland) in den Großraum Graz verursacht, bei gleichzeitiger Binnenabwanderung aus der Obersteiermark. Ohne diese anhaltende Zuwanderung hätte die Steiermark seit über 30 Jahren deutliche Bevölkerungsrückgänge zu verzeichnen. Die Wohnbevölkerung wäre grob geschätzt um über ein Achtel niedriger und die Geburtenzahl wahrscheinlich bei etwa 8.000 statt derzeit über 10.000.

Die Zahl der Geburten sank im Jahr 2011 um 2 % (das sind konkret 209 Kinder) gegenüber 2010 und befindet sich mit nunmehr 10.191 noch immer über der „magischen Grenze“ von 10.000. Dies ist der viertniedrigste je erzielte Wert und in etwa auf dem Niveau von 2009. Im Vergleich von 2011 zu 1991 sieht man, dass besonders die Kinderzahlen bei den jungen Frauen unter 25 drastisch um zwei Drittel eingebrochen sind, während sich die Geburtenzahlen der älteren Mütter ab 35 weit mehr als verdoppelt haben, was aber bei den noch immer relativ geringen absoluten Zahlen die Rückgänge bei den jüngeren Müttern bei weitem nicht wettmachen kann. Die meisten Kinder, bezogen auf die

Bevölkerungszahl, kamen im Jahr 2011 im Bezirk Weiz auf die Welt, denn hier entfielen immerhin 10,2 Geburten auf 1.000 Einwohner. Gefolgt wird dieser Wert von Graz-Stadt mit 9,4. Am wenigsten Geburten gab es in der östlichen Obersteiermark mit nur etwa 7 Geburten auf 1.000 Einwohner.

Die Zahl der Sterbefälle ist 2011 weiter um 1,6 % auf 11.668 gesunken, was den niedrigsten Stand seit 2007 ergibt. Die Lebenserwartung der Männer ist noch deutlicher von 77,8 auf 78,2 gestiegen, jene der Frauen von 83,5 auf 83,8 Jahre, beide Werte bedeuten neue Höchststände. Die Säuglingssterblichkeit ist 2011 markant gesunken und damit weiterhin eine der geringsten in ganz Österreich. Die Heiratszahlen waren 2011 mit genau 5.161 Eheschließungen um 1,9 % niedriger als im Vorjahr. Konkret wird weiterhin nur mehr die Hälfte der steirischen Frauen und Männer jemals heiraten. Ein Paar hebt sich aus der Statistik besonders hervor, war es doch sowohl für den Mann als auch für die Frau die jeweils 10. Eheschließung.

Die Scheidungszahlen sind nach dem historischen Höchststand des Jahres 2007 und Rückgängen von 2008 bis 2010 im Jahr 2011 um 3,5 % wieder etwas gestiegen. Die höchste Rate verzeichnet der Großraum Graz (inklusive Leibnitz) sowie Murtal, Radkersburg und besonders Fürstenfeld mit bis zu 52 %.

Die Landesstatistik Steiermark ist ein moderner Dienstleister für Landesregierung, Landesverwaltung sowie Öffentlichkeit und hat auf der Landesebene alle amtlich-statistischen Aufgaben zu besorgen. Die Landesstatistik ist damit auch die Schnittstelle des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu Institutionen der Amtlichen Statistik auf Bundesebene (z.B. Statistik Austria, inkl. Mitwirkung an der Bundesstatistik) und auf überstaatlicher Ebene (z. B. EUROSTAT der EU). Hauptaufgabe ist die statistische Informationsgewinnung aus Daten der amtlichen Statistik, von Verwaltungsstatistiken und Registern, als gesetzliche Grundlage dient das Steiermärkische Landesstatistikgesetz 2005, in dem auch die vom Land Steiermark wahrzunehmenden statistischen Aufgaben geregelt sind inkl. der Informationspflicht.

Wesentliche Neuerungen im Stabilitätsgesetz 2012

Die neue Immobilienbesteuerung und mehr

1. Auflage 2012
160 Seiten, kart.
€ 24,- (im Abonnement € 19,20)
ISBN 978-3-7073-2144-9
Linde Verlag

Diese SWK-Spezial Ausgabe bietet einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen im Stabilitätsgesetz 2012 und legt einen Schwerpunkt auf das Herzstück der steuerlichen Änderungen, die Immobilienbesteuerung.

Aus dem Inhalt:

- Private Grundstücksveräußerungen
- Grundstücksveräußerungen im betrieblichen Bereich
- Immobilien im Vermögen von Privatstiftungen und KÖR
- Die neuen Bestimmungen in der Umsatzsteuer
- Folgen für Bauherrenmodelle, Vorsorgewohnungen, Immo-Fonds
- Neue Schranken bei der Auslandsverlustverwertung
- Steuerliche Forschungsförderung neu
- Die neue „Solidarabgabe“
- Vorwegbesteuerung von Pensionskassenleistungen
- Sozialversicherungsrechtliche Aspekte des Stabilitätsgesetzes 2012

Die Herausgeber:

Dr. Johann Perthold, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner und Head of Real Estate und Energy & Natural Resources der KPMG Austria-Alpen-Treuhand-Gruppe in Wien

Mag. Christoph Plott, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Direktor bei der KPMG Alpen-Treuhand-AG in Wien





Ausbau der Ganztägigen Schulformen und im Regelschulwesen

(LGBl. Nr. 81/2012 und 82/2012)

Durch die Novellen BGBl. I Nr. 73/2011 und 9/2012 zum Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. Nr. 242, erfolgt durch den Bundesgesetzgeber bzw. Bundesgrundsatzgesetzgeber der Ausbau der ganztägigen Schulformen (GTS) und die Überführung der Integration ins Regelschulwesen. Die Regelungen haben sowohl einen quantitativen Ausbau als auch eine qualitative Verbesserung der GTS zum Ziel. Der Ausbau soll durch die Ermöglichung von schulartenübergreifenden Gruppenbildungen laut Gesetz sowie durch die finanziellen Zuschüsse seitens des Bundes primär an Schulerhalter für allgemein bildende Pflichtschulen im Rahmen eines Art. 15a-B-VG-Vertrages über den Ausbau der ganztägigen Schulform erreicht werden. Die qualitative Verbesserung des GTS-Angebotes sollte durch eine Ausbildung für die Erzieher und die Einführung des Berufes des Freizeitpädagogen erzielt werden. In einem zweiten Anlauf nach 2001 wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 9/2012 nunmehr die Integration auf der 9. Schulstufe ins Regelschulwesen übernommen. Die bundesgesetzlichen bzw. bundesgrundsatzgesetzlichen Änderungen haben auch die folgenden detaillierten Änderungen in den steirischen Schulausführungsgesetzen zur Folge.

A. Grundsätzliches zur Ganztägigen Schulform

Grundsätzlich gliedern sich nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ganztägige Schulformen in einen Unterrichtsteil und in einen Betreuungsteil (Tagesbetreuung). Je nach Verbindung dieser beiden Teile wird zwischen einer getrennten Abfolge und einer verschränkten Abfolge von Unterricht und Tagesbetreuung unterschieden. Diese Rechtsdefinitionen entsprechen den alten Begriffen der Tagesheimschule (getrennte Abfolge) und der Ganztagschule (verschränkte Abfolge) aus der Zeit des Schulversuches in den Achtzigerjahren/Anfang der Neunzigerjahre.

A.1. Novellierung des Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes

a) Die Vorgaben des Bundesgrundsatzgesetzgebers hatten auch die Änderungen des StPOG 2000 durch die Novelle StPOG 2012, LGBl. Nr. 81/2012, im § 1a Abs. 2 und 3 über die schulartenübergreifenden Gruppen zur Folge. Demnach können künftig Gruppen in der GTS nicht nur klassen-, schulstufen- und schulübergreifend, sondern auch schulartenübergreifend geführt werden. Auf dieser Grundlage können z. B. Haupt- und Volksschüler in einer Gruppe der GTS zusammengefasst werden. Diese Maßnahme sollte aber nach der Intention des Gesetzgebers doch nur als ultima ratio zur Gruppenbildung genutzt werden, um überhaupt eine Tagesbetreuung zustande zu bringen.

b) Eine qualitative Verbesserung des Freizeitangebotes der GTS soll einerseits durch eine künftige Ausbildung der Erzieher in der GTS, die bisher nicht erforderlich war, sowie durch die Einführung des Berufes des Freizeitpädagogen erreicht werden. Daher wurde § 4 Abs. 2a des StPOG 2000 geändert und festgelegt, dass im Freizeitbereich der GTS neben Lehrern und Erziehern auch Freizeitpädagogen mit einer im Hochschulgesetz 2005 festgelegten Ausbildung zum Einsatz kommen können.

A.2. Novellierung des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes

Das StPEG 2004, das das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz 1955 des Bundes zur Grundlage hat, regelt unter anderem die Kostentragung durch den Schulerhalter. Da der Freizeitbereich durch den Schulerhalter zu tragen ist, sind die damit in Verbindung stehenden Kosten im StPEG geregelt. Bislang sahen § 24 über die Erhaltung der Pflichtschulen bzw. § 33 lit. q über den ordentlichen Schulsachaufwand für den Schulerhalter Regelungen über die Kosten für Lehrer und Erzieher des Freizeitbereiches vor; künftig können auch die Freizeitpädagogen in diesem Bereich der GTS zum Einsatz kommen,

für deren Kosten selbstverständlich auch der Schulerhalter aufzukommen hat.

Neben diesen legislativen Maßnahmen erfolgt der Ausbau auch durch den Einsatz zusätzlicher finanzieller Mittel seitens des Bundes im Rahmen eines Art. 15a B-VG-Vertrages über den Ausbau der ganztägigen Schulformen (BGBl. I Nr. 115/2011 bzw. LGBl. Nr. 4/2012). Demnach sollen über diese Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land etwa 29 Millionen Euro für die Schuljahre 2011/12 bis 2014/15 in der Steiermark an APS für Personalförderung und Förderung des Strukturausbaus investiert werden.

B. Grundsätzliches zur Integration von Kindern mit spF

Mit dem Schuljahr 1993/94 erfolgte nach Jahren des Schulversuches die schulstufenaufsteigende Überführung der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Volksschule ins Regelschulwesen. Ab 1997/98 wurde dieser Prozess an der Hauptschule weitergeführt und im Schuljahr 2000/01 abgeschlossen. Die Weiterführung der Integration auf der 9. Schulstufe im Regelschulsystem wurde aus Kostengründen nach einem ersten Novellierungsversuch abgelehnt. Daher erfolgte die Integration auf der neunten Schulstufe weiterhin im Schulversuch.

B.1. Novellierung des Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes

Analog zu den Bestimmungen für die Hauptschulen wurden nun auch die Regelungen betreffend die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an der Polytechnischen Schule gesetzlich übernommen. Dies betrifft die Änderung des § 17 Abs. 3 über den Entfall von Leistungsgruppen in Integrationsklassen, des § 17 Abs. 5 über die Führung kooperativer Klassen zwischen Sonderschulen und Polytechnischen Schulen und der §§ 19 Abs. 1 und

Integration an der Polytechnischen Schule

20 Abs. 1 über den zusätzlichen Lehrereinsatz in Integrationsklassen.

C. Sonstige Änderungen durch die Novellen

C.1. Novellierung des Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes

Außer diesen Änderungen im StPOG 2000, die sich aus der Überführung der Integration vom Schulversuchsstadium ins Regelschulwesen und dem Ausbau der GTS ergeben, wurde eine weitere Änderung betreffend das Berufsvorbereitungsjahr an Sonderschulen im § 12 leg. cit. vorgenommen. Die bisherige Regelung im ersten Satz des § 12 Abs. 1 sah für die Sonderschule acht Schulstufen und im Falle der Einbeziehung der Polytechnischen Schule oder eines Berufsvorbereitungsjahres neun Schulstufen vor. Künftig umfasst die Sonderschule neun Schulstufen, wobei die letzte Schulstufe ein Berufsvorbereitungsjahr ist.

Weiters wurde im § 3 Abs. 4 und § 7a des StPOG jeweils der letzte Satz aufgehoben, wodurch für angeschlossene Klassen anderer Schulart andere Schulsprengel vorgesehen werden können als für die übrigen Klassen der Schule (nähere Ausführungen unter C.2 lit.a im Anschluss)

C.2. Novellierung des Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetzes

a) Änderung des § 15 Abs. 5 StPEG 2004 über die Schulsprengel:

Zu dieser Bestimmung stellen die erläuternden Bemerkungen Folgendes fest: „Die §§ 12, 18a und 33 im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der geltenden Fassung, sehen vor, dass Volksschulklassen an Hauptschulen und Sonderschulen, Hauptschulklassen an Volksschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen und Polytechnische Schulklassen an Volksschulen, Hauptschulen oder Sonderschulen angeschlossen werden können.

In Ausführung dieser Bestimmungen

wurden durch die Novelle zum Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz vom 9. Juni 2009, LGBl. Nr. 72/2009, die §§ 3 Abs. 4 und 7a über die Organisationsformen von Volks- und Hauptschulen angepasst. Damit musste auch die rechtliche Grundlage geschaffen werden, dass diese angeschlossenen Klassen einer anderen Schulart mit Hinweis auf den § 15 Abs. 5 des Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetzes einen von der Volks- oder Hauptschule abweichenden Schulsprengel aufweisen dürfen. Mit der nunmehr beabsichtigten Regelung soll diese Bestimmung im Sinne der Gesetzessystematik aus dem Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz gestrichen werden und stattdessen eine entsprechende Regelung für die abweichenden Schulsprengel der angeschlossenen Klassen anderer Schulart im § 15 Abs. 5 des Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetzes aufgenommen werden.

Es kommt somit zu keiner inhaltlichen Neuerung. Die beabsichtigte Novellierung dient lediglich dem besseren Verständnis, da Regelungen betreffend die Schulsprengel eher dem Schulerhaltungs- und nicht dem Schulorganisationsrecht zugehören.“

Auch wenn diese abweichenden Schulsprengelbestimmungen vom Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz her keine klare Vorgabe finden, war diese Gesetzesänderung erforderlich, um „überlappende Schulsprengel“ oder um sprengelfreie Gebiete zu verhindern. So würde es bei einer angeschlossenen Volksschulklasse mit dem HS-Sprengel, dessen Sprengelgebiet meist mehrere Volksschulsprengel umfasst, zu „überlappenden Schulsprengeln“ kommen, wobei zwei Volksschulen teilweise oder zur Gänze das gleiche Sprengelgebiet aufweisen.

b) Sprengelfremder Schulbesuch bei Neuen Mittelschulen

Die bisherige Regelung des § 23 Abs. 5 des StPEG 2004 sieht zwecks Erleichterung des Schulbesuchs von Hauptschulen

mit dem Modellversuch Neue Mittelschule vor, dass beim sprengelfremden Schulbesuch einer derartigen Hauptschule kein Verfahren gemäß § 23 Abs. 2 leg. cit. über den sprengelfremden Schulbesuch durchzuführen ist. Da bereits ab dem Schuljahr 2012/13 von derzeit 171 Hauptschulen 105 den Modellversuch „Neue Mittelschule“ haben und beabsichtigt ist, ab 2018 alle Hauptschulen in „Neue Mittelschulen“ zu überführen, wird der Besuch einer derartigen Hauptschule nur dann ohne entsprechendes Verfahren zum sprengelfremden Schulbesuch sinnvoll sein, wenn die Sprengelhauptschule, die die Schülerin oder der Schüler besuchen müsste, diesen Modellversuch nicht anbietet. In allen anderen Fällen soll das Verfahren auch bei Hauptschulen mit dem Modellversuch künftig wieder erforderlich sein.

Dieser Novellierungsvorschlag ist nur als Übergangslösung bis zur flächendeckenden Einführung der „Neuen Mittelschule“ als neue Schulart zu verstehen.

Als die in diesem Artikel behandelte Gesetzesnovellierung erfolgte, war die Neue Mittelschule noch als Modellversuch gemäß § 7a des Schulorganisationsgesetzes vorgesehen. Daher war auch noch die sich aus § 8a StPOG ergebende Namensführung (Neue Mittelschule Steiermark im Anschluss an den Schulnamen) vorgesehen. Mittlerweile wurde die Neue Mittelschule als neue fünfte allgemein bildende Pflichtschulart gemäß §§ 21d – 21h der Novelle BGBl. I Nr. 36/2012 des Schulorganisationsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 242, ins Regelschulwesen übernommen. Bis zum Schuljahr 2015/16 sollen sämtliche Hauptschulen zumindest schulstufenaufsteigend mit der Neuen Mittelschule beginnen. 2018/19 wird die Neue Mittelschule die Hauptschule schließlich flächendeckend ablösen. Dann wird es wieder – wie bisher – vier allgemein bildende Pflichtschulen geben. Bis dahin wird die Neue Mittelschule dann schon „in die Jahre gekommen sein“. Sie wird aber dann immer noch Neue Mittelschule genannt werden.



Ist die Zitierung von Rechtsnormen „in der geltenden Fassung“ ausreichend? Und müssen diese gesetzlichen Bestimmungen im Spruch des Bescheides angeführt werden?

Aus verfahrensrechtlicher Sicht besteht immer wieder die Unsicherheit, ob formell einwandfreie Bescheide die entscheidungsrelevanten materiell- und formalrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen einerseits direkt im Spruch und andererseits in der konkreten (Novellierungs-)Fassung enthalten müssen. Oder genügt die Angabe der Stammfassung eines Gesetzes unter Beifügung „in der geltenden Fassung“?

Anführung von Rechtsnormen im BAO-Verfahren

Im BAO-Verfahren gibt es keine ausdrückliche Bestimmung, im Spruch eines Bescheides oder im Bescheid überhaupt die Rechtsgrundlagen anzuführen zu müssen. (Eine einzige Ausnahme bildet dabei die Vorschrift des § 224 Abs. 1 BAO für Haftungsbescheide.)

VwGH-Rechtsprechung zur BAO

Im Sinne der ständigen Rechtsprechung des VwGH zu § 93 Abs. 3 lit. a BAO muss jedoch jede bescheidförmige Erledigung eine für die Partei nachvollziehbare und der höchstgerichtlichen Kontrolle zugängliche Begründung enthalten. Diese Begründung muss aus einer zusammenhängenden Sachverhaltsdarstellung und der schlüssigen Beweiswürdigung nachvollziehbar zur (abgaben)rechtlichen Beurteilung und damit zur im Spruch für den Einzelfall verfügbaren normativen Anordnung führen. Zumindest indirekt ergibt sich daraus die Notwendigkeit, „spätestens“ in der Begründung wenigstens elementare Rechtsvorschriften, welche für die Entscheidung maßgeblich sind, anzuführen.

In der neueren Rechtsprechung findet man ein solches „Anforderungsprofil“ für die Bescheidbegründung etwa im VwGH-Erkenntnis 2007/15/0226 vom 27. 1. 2011. Gewissermaßen ein Grundsatzurteil unter Nennung zahlreicher einschlägiger Vorjurisprudenz zum Thema wäre auch das VwGH-Erkenntnis 94/13/0200 vom 28. 5. 1997 mit folgender Aussage: „Das dritte tragende Element der Bescheidbe-

gründung schließlich hat in der Darstellung der rechtlichen Beurteilung der Behörde zu bestehen, nach welcher sie die Verwirklichung welcher abgabenrechtlicher Tatbestände durch den im ersten tragenden Begründungselement angeführten festgestellten Sachverhalt als gegeben erachtet. Da die Anwendung der Gesetze in der Subsumtion von Sachverhalten unter gesetzliche Tatbestände besteht, wird sich die Behörde für die Ermöglichung eines solchen Subsumtionsvorganges zwangsläufig auf die Feststellung nur desjenigen Sachverhaltes beschränken können, der dazu ausreicht, die Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes im dritten tragenden Begründungselement eines Bescheides zu beurteilen.“

Dass die Rechtsgrundlagen nicht im Spruch des Bescheides angeführt werden müssen und daher die Unterlassung der Anführung von (auch maßgeblichen, Rechtsfolgen bewirkenden) Gesetzesbestimmungen im Spruch eines Abgabenbescheides keinen wesentlichen Verfahrensmangel darstellt, wenn mit Rücksicht auf die Eindeutigkeit des Gegenstandes keine Zweifel darüber bestehen, welche gesetzlichen Vorschriften die Grundlage des Bescheides gebildet haben, hat der VwGH schon oftmals konkret ausgesprochen – und zwar im Zusammenhang mit der ebenfalls im Sinne der ständigen Rechtsprechung wenig verwunderlichen Feststellung, dass für die Auslegung eines sogar inhaltlich zweifelhaften Spruchs eines Bescheides immer auch die Begründung heranzuziehen ist (VwGH 89/15/0015 vom 5. 3. 1990, VwGH 97/16/0004 vom 30. 3. 1998 und VwGH 2007/16/0188 vom 16. 12. 2010).

Im VwGH-Erkenntnis 92/16/0187 vom 28. 4. 1994 „ordnet“ der VwGH gewissermaßen sogar die Bescheidteile neu, wo die Abgabenbehörde die Rechtsgrundlagen eindeutig im klar abgegrenzten Spruch anführte. Dazu hat der VwGH ausgeführt „daß ein Abgabenbescheid gemäß § 198 Abs. 2 Satz 1 BAO im Spruch die Art und Höhe der Abgaben, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und die Grundlagen der Abgabensatzung (Be-

messungsgrundlagen) zu enthalten hat. Falls die Behörde wie im Beschwerdefall die Gesetzesstelle, auf die sich die Abgabenvorschrift stützt, anführt, so stellt dies hingegen keinen Teil des Spruches, sondern vielmehr ein Begründungselement dar.“ In diesem Fall hat die Behörde zudem unrichtige rechtliche Erwägungen vorgenommen, kam aber im Ergebnis zu einem (im Übrigen) rechtmäßigen Spruch: Der VwGH hat den Bescheid folglich als rechtmäßig beurteilen können, weil er ja die im Spruch angeführte unrichtige Gesetzesstelle als Teil der Begründung ansah...

Ergebnis für den Anwendungsbereich der BAO

Im BAO-Verfahren wird daher die Abgabenbehörde maßgebliche angewendete Rechtsnormen wenigstens in der Begründung anzuführen haben.

Ob dies nun auch mit der konkreten Novellierungsfassung zu geschehen hat oder nicht, hat der VwGH – soweit erkennbar – in seiner bisherigen Rechtsprechung zur BAO noch nicht zu beurteilen gehabt. Aus der folgenden Untersuchung zum AVG kann aber abgeleitet werden, dass seitens der Abgabenbehörden wohl vereinfacht mit dem Beisatz „in der geltenden Fassung“ vorgegangen werden kann – und zwar im BAO-Bereich insofern umso eher als im AVG-Bereich, als hier im Gesetz selbst (d. h. in der BAO) die Verpflichtung zur Anführung einer konkreten Norm an bestimmter Stelle von vornherein nicht ausdrücklich statuiert ist und auch deswegen, weil der VwGH (unter Einhaltung der sonstigen Verfahrensvorschriften) dem richtigen Ergebnis im Spruch des Bescheides zutreffenderweise eindeutig eine wesentlich höhere Bedeutung beimisst.

Anführung von Rechtsnormen im AVG-Verfahren

Im AVG-Verfahren gebietet die Bestimmung des § 59 Abs. 1 AVG ausdrücklich, dass „Der Spruch ... die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle

die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen“ hat.

VwGH-Rechtsprechung zum AVG

Die Judikatur zu dieser Bestimmung ist nicht ganz einheitlich – man könnte drei unterschiedliche Strömungen erkennen – doch insgesamt lässt die Rechtsprechung auch für „normale, durchschnittliche“ Konstellationen eine deutlich ablesbare und damit am ehesten verwaltungsrelevante Richtung erkennen.

Großzügige Auslegung des VwGH: Das VwGH-Erkenntnis aus den zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Verfahren 92/05/0029 und 92/05/0030 vom 16. 6. 1992 verrät, ein Bescheid sei nicht schon dann rechtswidrig, wenn er die tragende Rechtsnorm nicht angibt, sondern nur dann, wenn eine solche überhaupt nicht vorhanden ist. Diese Judikaturline beruht auf dem VwGH-Erkenntnis 278/59 vom 25. 6. 1959 und findet sich auch in den VwGH-Erkenntnissen 1990/09/18, 90/05/0092 sowie 97/05/0255 vom 23. 2. 1999 und 94/08/0032 vom 31. 5. 2000 wieder, sollte aber trotzdem nicht gerade zum Vorbild des Verwaltungshandelns auserkoren werden...

Im Gegenzug trifft man in dieser Frage zwar relativ häufig auf eine *restriktive Auslegung des VwGH* – allerdings immer ausdrücklich unter besonderen Voraussetzungen: Der Hinweis auf die angewendete gesetzliche Bestimmung „in der geltenden Fassung“ wird der

verfahrensrechtlichen Verpflichtung des § 59 Abs. 1 AVG zu einer ausreichenden Zitierung der angewendeten gesetzlichen Bestimmungen insbesondere dann nicht gerecht, wenn die maßgebliche Rechtslage vielfach geändert worden ist, weil dadurch der rechtsunkundigen Partei die Verfolgung ihres Rechtes wesentlich erschwert wird (VwGH 96/12/0026 vom 25. 3. 1998, VwGH 98/12/0111 vom 19. 12. 2000 und VwGH 98/12/0415 vom 21. 2. 2001; letzteres Erkenntnis zitiert in VwGH 95/12/0153 vom 30. 5. 2001, VwGH 2000/12/0300 vom 21. 11. 2001, VwGH 2002/12/0177 vom 19. 3. 2003, VwGH 2001/12/0196 vom 13. 6. 2003 und VwGH 2002/12/0317 vom 16. 6. 2003).

Der „Normalfall“, wo also keine besonderen Umstände in Bezug auf die Rechtslage vorliegen, stellt sich wohl etwas unspektakulärer dar – so liegt dem VwGH-Erkenntnis 2006/07/0103 vom 20. 5. 2009 folgender Sachverhalt zugrunde: Im erstinstanzlichen Bescheid wurden die Rechtsgrundlagen genau und zutreffend angeführt, allerdings enthielt dann die vom VwGH geprüfte Berufungsentscheidung im Rahmen der Aufzählung der angewendeten Bestimmungen weder im Spruch noch in der Begründung die jeweilige für maßgeblich angesehene Fassung. Mit dem Hinweis, dass sich die Entscheidung „auf den Rechtsbestand zum Zeitpunkt der Entscheidung der Erstbehörde bzw. der Einbringung der Berufung stützt“ sei – so der VwGH – in einer sowohl für den Bescheidadressaten als für auch den VwGH ausreichend nachvollziehbaren Form offen gelegt, dass die Behörde den Berufsbescheid auf die (im erstinstanzlichen Verfahren!) genannten Gesetzesbestimmungen in der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden und weitgehend im Bescheid der Erstbehörde zitierten Fassung stützt, zumal die Berufungsbehörde der Rechtsauffassung der ersten Instanz folgte.

Ergebnis für den Anwendungsbereich des AVG

Für den VwGH ist maßgeblich, dass die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen gewissermaßen wenigstens „im Verfahren insgesamt“ ausreichend genau angeführt sind.

Dies muss wohl generell für Fälle gelten, wo die als maßgeblich erachtete Rechtslage auch für die rechtsunkundige Partei auf Grund nicht allzu häufiger Gesetzesänderungen einigermaßen „normal“ bzw. leicht zu eruieren ist.

Handbuch zur Kommunalsteuer

2. überarbeitete u. erw. Auflage 2012
Schriftenreihe: Öffentliches Management und Finanzwirtschaft
Band 15, 976 Seiten, € 98,--
ISBN 978-3-7083-0819-7
Neuer Wissenschaftlicher Verlag

Die Kommunalsteuer ist mittlerweile für Österreichs Städte und Gemeinden aufkommensmäßig mit ihren rund 2,4 Mrd. Euro (2010 inkl. Wien) zur wichtigsten Gemeindeabgabe geworden. Das nun vorliegende Handbuch bildet nicht nur für die mit der Erhebung der Kommunalsteuer in den Städten und Gemeinden befassten Verantwortlichen und für die Organe der Rechtsmittelinstanzen und der Aufsichtsbehörden einen wertvollen Arbeitsbehelf, sondern auch für die Prüfungsorgane der Finanzämter und Krankenversicherungsträger. Es ist nach folgenden Sachgebieten gegliedert:

- Rechtsgrundlagen
- Steuergegenstand
- Dienstnehmer
- Unternehmen und Unternehmer
- Betriebsstätte
- Bemessungsgrundlage
- Steuerbefreiungen
- Zerlegung und Zuteilung
- Steuersatz
- Steuerschuldner
- Steuerverfahren
- Gesamtschuld
- Haftung
- Kommunalsteuerprüfung und Kommunalsteuernachschau
- Rechtshilfe
- Strafverfahren

Im Anhang wurden das Kommunalsteuergesetz 1993 idGF sowie die für die Kommunalsteueradministration maßgebenden Verordnungen und Informationen des Bundesministeriums für Finanzen aufgenommen. Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis gewährleistet dem Benutzer das rasche Auffinden der entsprechenden Stellen.

Herausgeber:

KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung mit Unterstützung des Österreichischen Gemeindebundes

Autoren:

Dr. Peter Mühlberger, Senatsrat des Magistrates der Stadt Linz
Dr. Siegfried Ott, Ministerialrat im BMF i. R.

*Demokratie ist
 die Notwendigkeit,
 sich gelegentlich
 den Ansichten anderer
 Leute zu beugen.*

Winston Churchill



Die nächsten Schritte in den Landes-Lustbarkeitsabgabe-Rechtsmittelverfahren

Ausgangslage sind nun bereits geklärte Rechtsfragen

In der vorigen Ausgabe der Steirischen Gemeindenachrichten haben wir nach der vom VfGH in seinem Erkenntnis B 533/11 vom 5. 12. 2011 festgestellten Verfassungskonformität der Erhöhung der Landes-Lustbarkeitsabgabe (siehe unsere Rundmail vom 10. 2. 2012 an alle Mitgliedsgemeinden) bereits darüber berichten können, dass die Beschwerde auch vor dem VwGH erfolglos war (VwGH-Beschluss 2012/17/0021 vom 27. 4. 2012). Das Steiermärkische Landes-Lustbarkeitsabgabegesetz ist daher weiterhin von den Gemeinden und von der Landesregierung in der derart „höchstgerichtlich bestätigten“ Fassung LGBl. Nr. 33/2011 zu vollziehen.

Auswirkung auf die Rechtsmittelverfahren

Für die zahllos bei den Gemeinden anhängig gewordenen Landes-Lustbarkeitsabgabe-Rechtsmittelverfahren bedeutet dies, dass die vollständigen Verwaltungsakte samt den Bezug habenden Unterlagen (auch aus den Nebenverfahren – Stichwort „Aussetzung der Einhebung“) weiterhin an die Landesregierung als zuständige Berufungsbehörde – und zwar im Wege der Abteilung 4 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung – zu übermitteln sind.

Erledigung der offenen Berufungen; vollständige Aktenübermittlungen

Zur in letzter Zeit häufig an uns heran getragenen Frage, wann die Erledigungen der Berufungsbehörde an die Abgabepflichtigen und an die Gemeinden zu erwarten sind, ist zu berichten, dass in der erwähnten Abteilung 4 nur ein Referent (unter anderem) diese derzeit rund 1.000 anhängigen Berufungsfälle abuarbeiten hat. Deswegen ist die Abarbeitungsdauer dieser Verfahren noch nicht abschätzbar – sie wird aber sicherlich mehrere Monate betragen.

Ein wichtiger Beitrag der Gemeinden wäre hier, dass die Unterlagen der Abteilung 4 immer vollständig zur Verfügung gestellt werden; auch später folgende Ausweitungen des Verfahrens sollen bitte aus eigenem jeweils unverzüglich nachträglich übermittelt werden.

Anträge auf Aussetzung der Einhebung behandeln!

Nachdem bis zur Entscheidung über die Berufung insbesondere Aussetzungsanträge gestellt werden konnten und können, darf keinesfalls die auf Seiten der Gemeinden (!) liegende Entscheidungszuständigkeit über diese Anträge übersehen werden: Die Erledigung dieser Aussetzungsanträge erfolgt auf relativ einfache Art und Weise mit erstinstanzlichem Bescheid (siehe z. B. unser Musterbescheid Nr. 125) – und zwar in Form einer Abweisung wegen geringer Erfolgsaussichten des Rechtsmittels.

Der Antrag auf Aussetzung der Einhebung muss behandelt werden, da die Vollstreckbarkeit der Landes-Lustbarkeitsabgabe während allein aufgrund des eingebrachten Antrages auf Aussetzung der Einhebung gehemmt ist und somit seitdem (und auch weiterhin!) keine zwangsweisen Einbringungsmaßnahmen mehr gesetzt werden dürfen.

Wird ein solcher Bescheid rechtskräftig, ist unverzüglich nach Ablauf der für die Zahlung zur Verfügung stehenden Nachfrist (zwingend!) die zwangsweise Einbringung der Abgabe (Exekution) zu veranlassen.

Wird hingegen auch ein solcher Bescheid mit Berufung angefochten, ist diese wiederum unter Beilage allenfalls noch nicht in der Abteilung 4 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung aufliegenden Aktenteile als zuständige Berufungsbehörde zu übermitteln.

Achtung: Unterlässt hingegen die Gemeinde die Behandlung des (teils „unauffällig“ in die Berufung eingebauten) Antrages auf Aussetzung der Einhebung, so kann natürlich auch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (Abteilung 4) zum noch offenen Aussetzungsantrag keinen Abspruch tätigen!

Die Voraussetzungen für die zwangsweise Einbringung der Landes-Lustbarkeitsabgabe, für welche unzweifelhaft wieder die Gemeinde zuständig ist, sind unter verfahrensrechtlich derart „unsicheren“ bzw. „unsauberen“ Voraussetzungen zweifelhaft, zumindest aber höchst unangenehm. Eher wird man trotzdem die unterlassenen Entscheidungen nachholen müssen, wobei man sich dann derart erneut Rechtsmitteln und weiteren Verzögerungen aussetzt.

Aussetzungszinsen sind zwingend festzusetzen

Gemäß § 212a Abs. 9 BAO sind seitens der Gemeinden Aussetzungszinsen in Höhe von 3 % pro Jahr zwingend (!) festzusetzen, sofern diese einen Betrag von zumindest € 10,00 erreichen.

Diese Aussetzungszinsberechnungen und -festsetzungen müssen ab dem Fälligkeitszeitpunkt allein schon aufgrund eines – allenfalls auch unbehandelt oder unerledigt gebliebenen! – Antrages auf Aussetzung der Einhebung durchgeführt werden, unabhängig davon, ob dem Antrag (später) entsprochen wird oder nicht.

Wird die beantragte Aussetzung der Einhebung abgewiesen, läuft die Verzinsung ab Einlangen des Antrages oder seit der Fälligkeit (je nach dem, was später war) bis zur Zustellung des entsprechenden Abweisungsbescheides, wenn bzw. insoweit die Aussetzung der Einhebung in Anspruch genommen wurde, also insoweit die nach dem Rechtsmittel aussetzungsfähige Abgabe nicht entrichtet wurde. Ab Zustellung des abweisenden Bescheides hat der Abgabepflichtige eine einmonatige Nachfrist (ohne Aussetzungszinsenbelastung), danach muss unverzüglich ein Rückstandsausweis ausgestellt und exekutiert werden.

Wem fließen Zinsen und Säumniszuschläge zu?

Die Abteilung 4 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erklärt dazu, dass die Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung auch der Aussetzungszinsen auf Grundlage des analog anzuwendenden § 5 Abs. 2 Landes-Lustbarkeitsabgabegesetz den Gemeinden als Abgabenbehörden erster Instanz obliegen, wobei den Gemeinden (in analoger Anwendung des § 5 Abs. 3 Landes-Lustbarkeitsabgabegesetz) von den eingehobenen (eingebrachten) Aussetzungszinsen eine sechsprozentige Erhebungsvergütung zusteht.

Die Erträge der Landes-Lustbarkeitsabgabe und der Nebenansprüche – darunter insbesondere der Nebengebühren wie der Stundungszinsen, der Aussetzungszinsen und der Säumniszuschläge – sind seitens der Gemeinden jeweils unter Einbehaltung der vorerwähnten Einhebungsvergü-

tung nach Ablauf eines jeden Kalender-
vierteljahres binnen Monatsfrist an das
Land Steiermark abzuführen.

Insoweit zum Zeitpunkt der Abgaben-
festsetzung feststellbar ist (war), dass
eine Abgabe im Sinne des Landes-Lust-
barkeitsabgabegesetzes nicht fristgerecht
(d. h. nicht spätestens am gesetzlichen
Fälligkeitstag) entrichtet wurde, ist (war)
auch ein Säumniszuschlag festzusetzen.
Hier gilt ebenfalls, dass dieser zu 94 %
dem Land Steiermark gebührt.

Allgemeine Hinweise für die laufen- de Lustbarkeitsabgabe- und Landes- Lustbarkeitsabgabeverwaltung

Sofern in den Gemeinden noch offene
Lustbarkeitsabgabe- und/oder Landes-
Lustbarkeitsabgabeverfahren, Rechts-
mittelverfahren oder „Nebenverfahren“
(z. B. beantragte Aussetzungen der Ein-
hebung oder Berufungen gegen deren
Abweisung, Stundungs- und Ratenzah-
lungsansuchen) anhängig sind, ist im
vorbeschriebenen Sinne vorzugehen. Im
Bedarfsfall unterstützt die Prüfungsab-
teilung des Gemeindegewerks Steiermark
die Gemeinden weiterhin ergänzend – ei-
nerseits mit den erforderlichen Musterbe-
scheide, andererseits durch allenfalls vor
Ort notwendige Ermittlungshandlungen,
insbesondere insoweit in der Gegenwart
vom Aktenstand her nicht eindeutig ab-
gebildete Sachverhalte festzustellen, zu
qualifizieren und zu dokumentieren sind.
Wo sich Gemeinden oder Mitarbeiter
immer wieder eigenständig mit Problem-
stellungen rund um Lustbarkeitsabgabe
und Landes-Lustbarkeitsabgabe zu befas-
sen haben, darf auf das Halbtagesseminar
zu diesem Thema am 25. 2. 2013 im Rah-
men unserer Steirischen Gemeindever-
waltungsakademie hingewiesen werden.

Rechtzeitige Beurteilung und Doku- mentation von aufgestellten Geräten

Der Bereich notwendiger Ermittlungs-
und Erhebungshandlungen lässt sich
meist nicht von vornherein eingrenzen.
Gemessen an den Auswirkungen unse-
rer Erhebungen in den Gemeinden er-
weisen sich diese erfahrungsgemäß vor
allem bei der Bezirksverwaltungsbehörde
von vornherein gar nicht angemeldeten
Geldspielapparaten – etwa weil diese als
„Testgeräte“ bezeichnet und daher (zu
Unrecht!) für nicht abgabepflichtig ge-
halten werden, aber auch immer wieder
neue Geräte („Online-Fernbedienungster-
minals“, „Sportwetten-Aufnahmegeräte“,
welche solche aber nicht sind) als am
notwendigsten. Solche Geräte findet man
an manchmal noch gar nicht bekannten

Aufstellungsorten, häufiger aber „neben“
ordnungsgemäß angemeldeten Geräten
– was seitens der Aufsteller wohl quasi
als Kavaliärsdelikt des „geringfügigen
Verzählens“ angesehen wird.

Ebenso wichtig ist die Kontrolle be-
stimmter altbekannter „Unterhaltungs-
spielapparate“ (Stacker, Greifer mit Wa-
rengewinnmöglichkeit wie Giga Crane
oder Good Luck, Photo Play, Silverball
usw.), welche nicht selten bereits auf
Basis der geltenden Rechtslage u. a. auf
Grund ihrer tatsächlichen Eigenschaft
als Geldspielapparat höher als ein blo-
ßer Unterhaltungsspielapparat zu besteu-
ern sind, nun vereinzelt auch ganz neue
versteckt einschaltbare Geldspielfunkti-
onen aufweisen usw. Diese Geräte sind
manchmal vollkommene „U-Boote“ (bei
der Bezirkshauptmannschaft gar nicht
gemeldet), häufiger aber (veranstaltungs-
und abgabenrechtlich falsch qualifiziert)
nur als „gewöhnlicher Unterhaltungs-
spielapparat“ bekannt.

Bei gewissen Geräten ist es nun – auch
aus dem Blickwinkel der Lustbarkeits-
abgabe betrachtet – nicht einmal mehr
ausgeschlossen, dass diese gleichzeitig
sowohl als Unterhaltungsspielapparat
mit der Darstellung optisch oder akus-
tisch aggressiver Handlungen als auch als
ebenso verwendbarer Geldspielapparat
anzusehen und daher „doppelt“ abgabe-
pflichtig sein müssten.

Die an die Gemeinde (!) zu entrichtende
Lustbarkeitsabgabe würde sich in solchen
Fällen auf € 1.070,00 pro Gerät und Monat
belaufen; zusätzlich wäre bei vorhandener
Geldspielfunktion auch die Landes-Lust-
barkeitsabgabe in Höhe von € 630,00 pro
Gerät und Monat festzusetzen.

Abgabenrechtlich ist diese Mehrfach-
funktion und gleichzeitige Subsumier-
barkeit unter mehrere Spielapparatety-
pen allerdings noch nicht ausgefochten.
Wo ein solches Gerät auftaucht, würde
es sich allerdings sehr empfehlen, den
Gang bis zum Höchstgericht anzutreten,
zumal bisher alle aufgrund unserer Er-
hebungsfeststellungen vorgenommenen
und dokumentierten abgabenrechtlichen
Gerätequalifikationen bis zu den Höchst-
gerichten „haltbar“ und siegreich waren.
Es bestätigt sich auch heute wie schon
vor Jahren an dieser Stelle festgestellt:
Die Branche ist und bleibt im Wettbe-
werb „kreativ“. Nicht zuletzt deswegen,
weil das Betreiben von Geldspielappa-
raten auf Grund der erfolgten Novellie-
rung des Glücksspielgesetzes weithin ein
absolutes und sehr nahes bereits auf den
Bewilligungsplaketten der Geräte ables-
bares Ablaufdatum trägt.

Kodex Steuererlässe 2012

Band I

**29. aktualisierte Auflage 2012, Stand
1. 4. 2012**

1.312 Seiten, kart.

€ 28,- (im Abonnement € 22,40)

ISBN 978-3-7073-2124-1

Linde Verlag

Aus dem Inhalt:

- Einkommensteuerrichtlinien 2000
- Einkommensteuer-Erlässe
- Liebhabereichtlinien
- Erlass zur Besteuerung von Kapital-
vermögen

Band II aus der Reihe „KODEX des
Österreichischen Rechts“ beinhaltet
die Lohnsteuerrichtlinien und Kom-
munalsteuer-Information, **Band III**
die Körperschaftssteuer-, Stiftungs-,
Vereins- und Umgründungssteuer-
richtlinien.

Band IV

**26. aktualisierte Auflage 2012, Stand
1. 2. 2012**

1.536 Seiten, kart.

€ 46,- (im Abonnement € 36,80)

ISBN 978-3-7073-2128-9

Linde Verlag

Aus dem Inhalt:

- Umsatzsteuerrichtlinien 2000
- Umsatzsteuer-Erlässe
- Neugründungs-Förderungs-Richtli-
nien
- Vermögensteuer- und Boden-
wertrichtlinien
- Gebührenrichtlinien
- Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Grunderwerbssteuer
- Kapitalverkehrssteuer u. v. m.

Herausgeber:

o. Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt,
gründete 1979 die Kodex-Reihe und
machte sie in wenigen Jahren zur füh-
renden Gesetzessammlung.

Bearbeitet von:

Prof. Mag. Dr. Christoph Ritz, Mi-
nisterialrat im Bundesministerium für
Finanzen

Redaktion:

Dkfm. Dr. Anica Doralt

Neues zu Europa

Aktuelles aus dem Büro Brüssel des Österreichischen Gemeindebundes

Die Europäische Kommission fordert Österreich zur Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie auf

Die im Jahr 2000 in Kraft getretene Wasserrahmenrichtlinie bildet den Rahmen für die integrierte Wasserbewirtschaftung in den Flussgebietseinheiten der gesamten Europäischen Union. Gemäß dieser Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer (Flüsse, Seen, Kanäle und Küstengewässer) zu schützen und zu sanieren, um sie bis spätestens 2015 in einen guten Zustand zu versetzen.

Die Europäische Kommission ist darüber besorgt, dass Österreich den Grundsatz der Kostendeckung bei Wasserdienstleistungen nicht in vollem Umfang anwendet. Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten die Wasserpreise so festsetzen, dass die Umwelt- und Ressourcenkosten einbezogen werden und ein angemessener Anreiz für eine effiziente Nutzung geboten wird. Die Deckung der Kosten von Wasserdienstleistungen soll dazu beitragen, das allgemeine Richtlinienziel eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer zu erreichen. Die Mitgliedstaaten können unter bestimmten Voraussetzungen auf die Anwendung dieses Grundsatzes verzichten; sie dürfen aber weder die Deckung der Kosten bestimmter Dienstleistungen grundsätzlich ausschließen noch der Öffentlichkeit das Recht nehmen, die Einhaltung bestimmter Bedingungen der Richtlinie zu prüfen.

Die Kommission untersucht derzeit ähnliche Fälle im Zusammenhang mit Wasserdienstleistungen in sieben weiteren Mitgliedstaaten (Belgien (Region Flandern), Dänemark, Finnland, Deutschland, Ungarn, Niederlande und Schweden) und hat den Gerichtshof mit diesen Fällen befasst bzw. wird dies bei Ausbleiben einer Lösung tun.

Weitere Informationen:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0060:de:HTML>

Europäische Innovationspartnerschaft für „Intelligente Städte und Gemeinschaften“

Ca. drei Viertel aller Menschen in der EU leben in Städten, demnach fällt auch 70 % des Energieverbrauchs der EU dort an.

Bestmögliche Wege zur Entwicklung von Städten zu intelligenten und nachhaltigen Lebensräumen zu ermitteln, ist eine der größten Herausforderungen für die EU.

Mit der Gründung einer Europäischen Innovationspartnerschaft für Intelligente Städte und Gemeinschaften („Smart Cities and Communities“ SCC) will die Europäische Kommission die Entwicklung intelligenter städtischer Technologien vorantreiben.

Dazu sollen Forschungsressourcen in den Bereichen Energie, Verkehr und Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) gebündelt und auf eine begrenzte Zahl von Demonstrationsprojekten konzentriert werden, die in Partnerschaften mit Städten umgesetzt werden. Allein im Jahr 2013 sind EU-Mittel in Höhe von 365 Mio. € für Demonstrationsprojekte zu solchen technischen Lösungen vorgesehen.

Weitere Informationen:

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/12/760&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

Umwelt: eine neue Wertungstabelle für die Abfallbewirtschaftung

Ein neuer Bericht über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen in den Mitgliedstaaten zeigt EUweit alarmierende Unterschiede. In Bereichen wie Gesamtabfallverwertung, Kosten der Abfallentsorgung und Verstöße gegen das EU-Recht werden die 27 Mitgliedstaaten auf Basis von 18 Kriterien nach einem Ampelsystem (grün, gelb, rot) bewertet. Die sich daraus ergebende Leistungstabelle ist Teil einer laufenden Studie, die die Mitgliedstaaten heranziehen können, um ihre Leistung auf dem Gebiet der Abfallbewirtschaftung zu verbessern. Tabellenführer sind Belgien, Dänemark, Deutschland, die Niederlande, Österreich und Schweden – keines dieser Länder erhielt mehr als zweimal rot. Zu den Mitgliedstaaten mit den größten Umsetzungslücken gehören u. a. Bulgarien, Estland, und Zypern. Die Versäumnisse dieser Länder betreffen u. a. schlechte oder inexistenten Abfallvermeidungsstrategien, mangelnde Anreize für den Verzicht auf Deponien und eine unzulängliche Abfallinfrastruktur.

Belgien, Dänemark, Deutschland, die Niederlande, Österreich und Schweden hingegen weisen umfassende Müllab-

fuhssysteme auf und lagern weniger als 5 % ihrer Abfälle auf Deponien ab. Sie verfügen über ausgefeilte Recycling-Systeme und ausreichende Abfallbehandlungskapazitäten und sind auch bei der Kompostierung leistungsstark.

Die Kommission plant, Strukturfondsmittel der EU verstärkt auf die abfallpolitischen Ziele der EU auszurichten. Der vorgeschlagene mehrjährige Finanzrahmen 2014-2020 gewährleistet, dass EU-Gelder nur in Abfallbewirtschaftungsprojekte fließen, die im Vorfeld bestimmte Bedingungen erfüllen.

Weitere Informationen:

http://ec.europa.eu/environment/waste/studies/pdf/Screening_report.pdf

Strategie der EU zur Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden

Ende Juli veröffentlichte die Europäische Kommission die „Strategie für die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit des Baugewerbes und seiner Unternehmen“. Mittels dieser Strategie soll dazu beigetragen werden, die im Rahmen der sog. Gebäude-Richtlinie 2010/31/EU geforderten Neuerungen in den Mitgliedstaaten besser und einheitlicher umzusetzen. Enthalten sind mehrere Maßnahmen in den Bereichen energieeffiziente Gebäuderenovierung oder öffentliches Beschaffungswesen.

Die Gebäude-Richtlinie 2010/31/EU sieht für die Kommunen Regelungen zu den Energieausweisen (Art. 11,12 und 13) sowie die Verpflichtung vor, dass alle nach dem 18. Dezember 2018 errichteten Gebäude hohe Energieeinsparvorgaben erfüllen und zu einem bedeutenden Teil mit erneuerbarer Energie versorgt werden müssen. Die Richtlinie war von den Mitgliedstaaten bis zum 9. Juli 2012 umzusetzen.

Die Strategie umfasst in erster Linie die Schaffung günstiger Investitionsbedingungen, insbesondere bei der Gebäuderenovierung und -instandhaltung. Dazu sollen beispielsweise verstärkt die Kredite von rund 120 Mrd. € in Anspruch genommen werden, die die Europäische Investitionsbank im Rahmen des Pakts für Wachstum und Beschäftigung vom Juni 2012 bereitgestellt hat. Zweitens soll die Innovation gefördert und das Qualifikationsniveau der Arbeitskräfte durch mehr Mobilität verbessert werden. Drittens soll die Ressourceneffizienz dadurch gesteigert werden, dass mehr für die gegenseitige



Robert Koch,
Gemeindebund Steiermark

Elektronische Zustellung an Rechtsanwälte und Notare „in den ERV“

Die Abhandlung „Die elektronische Zustellung nach der Bundesabgabenordnung (BAO)“ hat sich in der Ausgabe März/April 2011 der Steirischen Gemeindenachrichten umfassend und abschließend mit den (nach wie vor unverändert) aktuellen Möglichkeiten rechtskonformer und wirksamer Zustellungen behördlicher Erledigungen befasst. Im gemeindlichen E-Government-Bereich vor allem seitens einiger Software- und Diensteanbieter verwendete Schlagworte, welche gesetzlich definierte Begriffe nur suggerieren, in Wahrheit aber ohne eindeutige Rechtsgrundlage verwendet werden (z. B. duale Zustellung, ELAK - elektronischer Akt, registered mail, fire & forget), wurden dabei unverhohlen als „modernes E-Government-Märchen“ bezeichnet. Inzwischen ist aber die Palette der rechtlich einwandfreien elektronischen Zustellvorgänge um einen Aspekt reicher:

Rechtsanwälte und Notare, welche in der Kommunikation mit den Gerichten schon jahrelang verpflichtend an den „Elektronischen Rechtsverkehr“ (ERV) angeschlossen sind, können deren ERV-Systeme mit einem einmaligen Vorgang einfach und dauerhaft an das „allgemeine“ elektronische Zustellsystem anbinden. In der Folge erhalten Rechtsanwälte und Notare Zustellungen über die bei den erwähnten Berufsständen bereits gewohnte ERV-Umgebung, wobei solche Zustellungen in ihrer rechtlichen Auswirkung einer nachweislichen Zustellung über einen vom Bundeskanzler zugelassenen Zustelldienst gleichgestellt sind. Diese Möglichkeit gibt es in der Theorie zwar schon seit 1. 1. 2011 (§ 33 Abs. 1 zweiter Satz in Verbindung mit § 35 Abs. 9 Zustellgesetz - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010), doch wurde die praktische Umsetzbarkeit durch ein erst vor kurzem

vom Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Justiz abgeschlossenes Projekt ermöglicht – und zwar durch eine vom Bundesrechenzentrum umgesetzte Koppelung des Systems der elektronischen Zustellung mit dem ERV durch eine Art Gateway-Funktion beim ERV. Elektronische Zustellungen, die am Ende der Zustellkette über den ERV „ausgefolgt“ werden, haben somit auch aus dem Blickwinkel der BAO den Status nachweislicher (elektronischer) Zustellungen im Sinne des Zustellgesetzes. Damit ist dafür Vorsorge getroffen, dass Standesangehörige zweier im Bereich behördlicher Zustellungen sehr wesentlichen Empfänger- bzw. Berufsgruppen nun zeitgemäß (und auch kostenmäßig günstiger) erreicht werden können. Im Falle einer elektronischen Zustellung durch eine Gemeinde läuft diese „Umleitung“ in den ERV aber ohnehin automatisch und unbemerkt im Hintergrund ab.

Anerkennung der Systeme für nachhaltiges Bauen in der EU getan wird. Viertens sollen den Baufirmen genormte Planungsleitlinien (Codes of Practice) zur Verfügung gestellt werden, damit sie leichter in anderen Mitgliedstaaten tätig werden können. Und schließlich wird die weltweite Wettbewerbsposition der europäischen Bauwirtschaft gefestigt, was einem hohen Leistungsniveau und nachhaltigen Normen in Drittländern zugutekommt.

Weitere Informationen:

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/12/869&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0433:FIN:DE:PDF>
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:153:0013:035:DE:PDF>

Europa für Bürgerinnen und Bürger: Themenschwerpunkte für 2013 und Auswahlergebnisse veröffentlicht

Für das Programm Europa für Bürgerinnen und Bürger wurden kürzlich die The-

menschwerpunkte für 2013 festgelegt. Diese sind insbesondere auf das Europäische Jahr der Bürgerinnen und Bürger 2013 und die Wahlen zum Europäischen Parlament 2014 ausgerichtet. Die beiden Themenblöcke „EU: Werte, Rechte und Möglichkeiten von EU-Bürgerinnen und Bürgern“ und „Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern am demokratischen Leben in der EU“ wurden als Jahrespriorität definiert.

Weitere Informationen:

http://eacea.europa.eu/citizenship/programme/priority_themes_de.php

Zum Europäischen Jahr der Bürgerinnen und Bürger 2013

http://ec.europa.eu/citizenship/european-year-of-citizens-2013/index_de.htm

Verlängerung der Verhandlungsphase der Arbeitszeitrichtlinie

Seit 2004 wurde versucht, die Arbeitszeitrichtlinie aus dem Jahr 1993 abzuändern. Dieser Prozess ist im April 2009 gescheitert, da keine Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament erzielt werden konnte. Derzeit ist noch die alte Richtlinie in Kraft, welche nur für Arbeitsverhältnisse gültig ist und nicht

für die Freiwilligenarbeit. Im Dezember 2011 einigten sich die Sozialpartner darauf, selbst Verhandlungen aufzunehmen und eine Lösung herbeizuführen.

Am 16. August stimmte die Europäische Kommission der Verlängerung der Verhandlungsphase bezüglich der Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88/EG bis zum 31. Dezember 2012 zu.

Im Bereich der Freiwilligenarbeit bedarf es besonderer Bestimmungen, dieser Problematik sind sich auch die Sozialpartner bewusst und werden, wenn nötig, dafür eine Lösung finden. Eine Abschaffung der Freiwilligen Arbeit und damit der Rettungsdienste oder auch Feuerwehren wird aber keinesfalls angedacht.

Weitere Informationen:

http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId_de&catId=157&newsId=1637&furtherNews=yes

Kontakt:

Büro Brüssel
in der Ständigen Vertretung Österreichs
Andrea Posch
Avenue de Cortenbergh 30,
B – 1040 Brüssel
Tel.: (0032 2) 2820680
E-Mail: oe gemeindebund@skynet.be

Gerichtsgebühren

10. Auflage 2012
546 Seiten, geb.
€ 128,--
ISBN 978-3-214-02406-2
Manz Verlag

Seit der letzten Auflage hat das Gerichtsgebührenrecht zahlreiche gesetzliche Änderungen erfahren; überdies wurden die Gebührenbeträge mit der Verordnung BGBl III 2011/242 durchwegs angehoben.

Die Neuauflage bietet den umfassenden Überblick über das Gerichtsgebühren- und Einbringungsrecht mit allen relevanten Entscheidungen in Leitsätzen, Gesetzesmaterialien, zahlreichen kommentierenden Anmerkungen und Literaturhinweisen.

Enthalten sind:

- Gerichtsgebührengesetz
- sonstige Gebührenvorschriften
- Gebührenbefreiungsvorschriften
- gerichtliches Einbringungsrecht
- Vollzugsgebührengesetz, Verwahrungsgebührengesetz mit allen Novellen seit der Voraufgabe, z. B.
- 2. Stabilitätsgesetz 2012
- Grundbuchs-Novelle 2012
- Budgetbegleitgesetz 2012
- Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011
- Budgetbegleitgesetz 2011

Autoren:

Dr. Maria Wais, Leiterin jener Abteilung in der Zivilrechtssektion des BMJ, die u. a. für das Gerichtsgebührenrecht zuständig ist.

Dr. Dietmar Dokalik, stellvertretender Leiter jener Abteilung in der Zivilrechtssektion des BMJ, die u. a. für das Gerichtsgebührenrecht zuständig ist.



Die österreichische Gemeinde aus abgabenrechtlicher Sicht

1. Auflage Juli 2012
116 Seiten, broschiert
€ 26,40
ISBN 978-3-7041-0535-6
dbv Druck-, Beratungs- und VerlagsgesmbH

Die Gemeinde ist – ebenso wie Bund und Länder – zum einen Steuergläubigerin, zum anderen aber auch Steuerpflichtige. Daraus ergeben sich gerade im Bereich der Gemeinde zahlreiche Aspekte, die von den Handelnden beachtet werden müssen, sowohl von Mitarbeitern einer Gemeinde als auch den unterstützenden Beratern. Ziel des Praxishandbuches ist die grundlegende Darstellung der weit in Erlässen und Gesetzen verstreuten Rechtsmaterie und ein Überblick über die vielen kommunalspezifischen steuerlichen Sachverhalte.

Aus dem speziellen Blickwinkel einer Gemeinde betrachtet:

- Körperschaftsteuer
- Umsatzsteuer
- Werbeabgabe

Ausschließliche Gemeindeabgaben – inkl. Bundesländervergleich:

- Grundsteuer
- Kommunalsteuer
- Zweitwohnsitz- und Fremdenverkehrsabgaben
- Lustbarkeitsabgaben
- Hundesteuer
- Versteigerungsabgabe
- Benützungsgebühren
- Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern
- Gebrauchsabgaben
- Kurzparkzonenabgabe

Das Praxishandbuch bietet einen fundierten Überblick über die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen (inkl. Finanzverfassung und Finanzausgleich) und ist ein kompaktes Nachschlagewerk für Gemeinden und Berater für rasche Antworten auf Fragen.

Autoren:

Dr. Karl Brejcha,
Dr. Hanspeter Panosch,
Mag. Christian Schmiedbauer

Die neue Immobiliensteuer nach dem 1. StabG 2012

Erscheinungsjahr 2012
€ 45,-- (im Abo für Bezieher der „Österreichischen Steuer-Zeitung“ € 36,--)
ISBN 978-3-7007-5311-7
LexisNexis Verlag

Die neue Immobiliensteuer, die mit 1. 4. 2012 in Kraft getreten ist, bringt eine Vielzahl von Neuerungen, wie etwa die Abschaffung der zehnjährigen Spekulationsfrist, eine Immobiliensteuer iHv 25 % auf den Veräußerungsgewinn und Pauschalierungen für das sog. „Altvermögen“. Den Befreiungen (Hauptwohnsitzbefreiung alt und neu, Befreiung für selbst hergestellte Gebäude) kommt in Zukunft eine große Bedeutung zu. Die ab 1. 1. 2013 zu erhebende Immobilienertragsteuer (ImmoEST) ist unter bestimmten Voraussetzungen von Rechtsanwältinnen und Notaren selbst zu berechnen und zu entrichten.

Die Besteuerung von Immobilien im Betriebsvermögen wird ebenso dargestellt wie die steuerlichen Konsequenzen aus Erbschaften und Schenkungen. Der Immobilienbesteuerung bei Privatstiftungen ist ein Sonderkapitel gewidmet. Die Erläuterung der Änderungen bei der Grunderwerbsteuer, der Umsatzsteuer sowie eine volkswirtschaftliche Analyse runden die gesamthafte Betrachtung ab.

Das Abgabenänderungsgesetz 2012 war zum Zeitpunkt der Drucklegung in der Begutachtungsphase, aber noch nicht beschlossen. Nach Inkrafttreten wird eine Übersicht über die relevanten Änderungen unter www.lexisnexis.at/immobiliensteuer abrufbar sein.

Herausgeber:

Univ.-Prof. MMag. Dr. Christoph Urtz, Professor (Lehrstuhlinhaber) für Finanzrecht an der Universität Salzburg und Rechtsanwalt bei Binder Grösswang Rechtsanwälte

Praxisfragen des Arbeitsrechts

1. Auflage 2012
192 Seiten, kart.
€ 39,--
ISBN 978-3-7073-1434-2
Linde Verlag

In der betrieblichen Praxis tauchen in der Zusammenarbeit mit Dienstnehmern immer wieder heikle Fragen auf. Führungskräfte stehen oft vor der Frage, wie mit diesen Situationen rechtlich korrekt umzugehen ist, wobei hier teilweise rasches Handeln erforderlich ist. Das Praxishandbuch stellt zehn für Personalentscheidungssträger wichtige Sachlagen dar und gibt Tipps für den rechtlich einwandfreien Umgang.

Aus dem Inhalt:

- Richtige Personalauswahl
- Richtige Vertragsgestaltung
- Ersparnis von Personalkosten
- Veränderung betrieblicher Hierarchien
- Arbeitgeberfreundliche Arbeitszeitgestaltung
- Kontrollmöglichkeiten von Dienstnehmern
- Verhinderung von Know-how-Abfluss
- Pflichtenvernachlässigung durch Dienstnehmer
- Beendigung von Dienstverhältnissen
- Unternehmensverkauf

Die Autorin:

Dr. Alexandra Knell, Rechtsanwältin in Wien mit den Schwerpunkten Arbeits- und Sozialrecht sowie Wirtschaftsrecht, eingetragene Mediatorin mit dem Schwerpunkt Mediation in Unternehmen, Vortragende von zahlreichen Seminaren und Autorin von Fachpublikationen.



Kodex Arbeitsrecht 2012

36. aktualisierte Auflage 2012,
Stand 1. 3. 2012
1.158 Seiten, kart.
€ 28,-- (im Abonnement € 22,40)
ISBN 978-3-7073-2083-1
Linde Verlag

Aus dem Inhalt:

- Angestelltengesetz
- Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Betriebliche Altersvorsorge
- Mutterschutz
- Kinder- und Jugendbeschäftigung
- Bauarbeiter
- Journalisten
- Bäckereiarbeiter/innengesetz
- Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz
- Exekution und Insolvenz

Mit den Änderungen u. a. zum:

- Berufsausbildungsgesetz
- Vertragsbedienstetengesetz 1948
- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz

und den Änderungen nach dem

- Sozialrechts-Änderungsgesetz 2011

Der Herausgeber:

Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt, gründete 1979 die Kodex-Reihe und machte sie in wenigen Jahren zur führenden Gesetzessammlung.

Bearbeitet von:

Mag. Edda Stech und **Mag. Gerda Ercher**, beide Bundesministerin für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz



Das österreichische Vermessungsrecht

4. Auflage 2012
XIV, 362 Seiten, Br.
€ 74,--
ISBN 978-3-214-03235-7
Manz Verlag

Mit 1. 5. 2012 ist der Großteil der Grundbuchs-Novelle 2012 sowie abhängig davon die Vermessungsverordnung 2010 und die Benützungarten-Nutzungen-Verordnung in Kraft getreten.

Mit der 4. Auflage des österreichischen Vermessungsrechts hat man nun wieder einen Arbeitsbehelf zur Hand, der mit zahlreichen Querverweisen prägnant und gewissenhaft die wesentlichen Regelungen auf einen Blick verfügbar macht.

Enthalten sind u. a.

- VermG idF BGBl I 2012/31 samt VermessungsV 2010 und Zeichenschlüssel, der erstmals farblich dargestellt wird
- BANU-V, AdressregisterV, SprengelV, UrkundenarchivV
- LT, StaatsgrenzG, GWR
- BEV-BAIK-Übereinkommen über die Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen
- Auszüge aus ABGB, ForstG

Autoren:

DI Thomas Burtscher, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen

DI Kurt Holler, Leiter des Vermessungsamtes St. Pölten





Windlasten und deren Einwirkungen auf das Bauwerk

Die teilweise heftigen Unwetter im heurigen Sommer zeigen leider wieder einmal deutlich auf, dass für Mensch und Gebäude extreme Stürme und daraus resultierende Windlasten fatale Auswirkungen haben können. Entwurzelte Bäume, herumfliegende Gartenmöbel, aber auch ganze Dachkonstruktionen können hier zur Gefahrenquelle werden.

Auch eine windlastsichere und normgerechte Montage von immer weiter verbreiteten Alternativenergie-Anlagen (Solar- oder Photovoltaik-Anlagen) auf Dächern ist in vielen Fällen kein Thema bei der Errichtung, zumal diese oft selbst montiert werden.

Bei den Dacheindeckungen ist die Hauptschadensursache meist die unzureichende Sturm- bzw. Windsogsicherung. Un-

sind vor allem in den Randbereichen des Daches (Ortgang, Traufe) und beim leeseitigen Firstbereich die meisten Schäden zu finden.

So muss festgehalten werden, dass die Annahme der ausreichenden Eigenlast der Eindeckung in den seltensten Fällen getroffen werden kann – ein rechnerischer Einzelnachweis für die unterschiedlichen Dachflächenbereiche ist hier gemäß Norm zu erstellen.

Wenn man sich die entsprechenden Normen und Richtlinien zum Thema Windlasten ansieht, stellt man schnell fest, dass bei den derzeit noch gültigen Verfahrensnormen auf die Windsogsicherung meist nur am Rande eingegangen wird. Eine Berechnung der Lasten auf Wand- oder Dachflächen war bisher in der Regel nur entsprechenden Befugnisträgern wie Statikern, Baumeistern oder Zivilingenieuren vorbehalten. Windlasten (Druck und Sog) werden letztlich sehr detailliert und aufwendig über den Eurocode (ÖNORM EN 1991-1-4) und dessen nationale Festlegung bzw. Ergänzung (ÖNORM B 1991-1-4) ermittelt. Aber was tun, wenn oftmals bei Sanierungen oder Instandsetzungsarbeiten lediglich ausführende Fachfirmen am Bau beteiligt sind?

Hier bieten die aktuellen ÖNORMEN für Dach- und Wandeindeckungen (ÖNORM B 3419, Stand: 15. 4. 2011) bzw. Bauspenglerarbeiten (ÖNORM B 3521-1, Stand: 1. 8. 2012) nun auch die Möglich-



Foto: LFV Franz FINK

Viel zu oft unterschätzt man die dabei auftretenden Windkräfte.

Bei Auswertung der Schadensstatistiken der letzten Jahre kann man erkennen, dass neben Schäden durch Hagel und Schneedruck Sturmschäden rund 44 % des Gesamtanteils ausmachen. Vor allem durch einwirkende Windsogkräfte werden neben der Dacheindeckung oft ganze Dachtragwerke bzw. Dachkonstruktionen abgetragen und können so zum tödlichen Geschoss werden.

Ab einer Windgeschwindigkeit von 75 km/h spricht man laut Beaufort-Skala von einem Sturm, bei dem bereits Schäden an der Gebäudehülle entstehen.

Hinsichtlich dem Schadensbild bei Bauwerken sind einige Parameter wie Standort, Bauwerkshöhe, Gebäude- und Dachform, Lage zur Hauptwindrichtung und der umgebende Bewuchs ausschlaggebend.

Vor allem bei Bestandsobjekten sind vermehrt Schäden durch teils unterdimensionierte Tragwerke und mangelhafte oder fehlende Befestigungen der Dacheindeckungen auffallend.

abhängig davon, ob die Eindeckungen kleinschuppig (Dachziegel, Dachsteine) oder großformatig sind oder sogar aus Bahnen wie bei Blechdächern bestehen,



Foto: LFV Franz FINK



Foto: LFV Franz FINK

keit einer vereinfachten Windlastbemessung, die ohne Statiker im Hintergrund ermittelbar ist.

Durch entsprechende Sicherheitsbeiwerte können sowohl für schuppenförmige Dacheindeckungen wie auch für Blechdächer die einwirkenden Windlasten auf die Dachflächen ermittelt werden, aus denen dann die entsprechenden Befestigungen (Sturmklammern, Nägel, Schrauben) bzw. Haften resultieren.

Ebenso reagiert man bei Flachdächern bzw. Dachterrassen auf vermehrte Windschäden. So werden in der im Entwurf befindlichen ÖNORM B 3691, die

die Verfahrens- und Planungsnormen ÖNORM B 7220 und ÖNORM B 6253 ablösen wird, auch erstmals die Thematiken von Windverfrachtungen bei Kieschüttungen auf Flachdächern, zulässige Attikahöhen und daran orientierte Mindestanforderungen an Dachterrassenbeläge behandelt.

Explizit gesagt sind auf Grund der vorhin erläuterten Problematik des Windsoges sämtliche Dachnormen (Dachdecker, Bauspengler und Flachdach-/Abdichtungsarbeiten) bis voraussichtlich Spätherbst 2012 neu aufgelegt. Überarbeitete Werkvertragsnormen und die neuen tech-

nischen Normen („Planung und Ausführung von...“, siehe Grafik) lösen dann endgültig die gegenständlichen Verfahrensnormen ab.

Kurzum wird es bei Einhaltung dieser letztgültigen Dachnormen möglich sein, auch bei einem starken Sturm Schäden am Bauwerk weitestgehend zu verhindern.

Was kann man aber als Einzelner tun, um sein bestehendes Gebäude vor diesen entfesselnden Naturkräften zu schützen?

Zum einen kann sich jeder mit Hilfe der digitalen Gefahren-Landkarte HORA unter der Adresse www.hora.gv.at über mögliche Gefährdungszonen seines Grundstückes informieren.

Zum anderen können präventiv oft einfachste Maßnahmen getroffen werden, die in folgender Übersicht angeführt sind:

- Moderne Wettervorhersagemodelle nutzen (z. B. Wetterwariendienste per SMS)
- Elektronische Windwächtersteuerung bei Beschattungseinrichtungen, wie zum Beispiel Markisen, Sonnensegeln u. ä., mit Wetterwarndiensten koppeln
- Gartenmöbel und bewegliches Gut sichern bzw. wegräumen
- Fenster, Türen, Tore und Fensterläden schließen
- Regelmäßige Prüfung und Wartung der Gebäudehülle (Dacheindeckung, Fassade, Türen, Tore, Fenster etc.) bzw. einzelne Wartungsintervalle verkürzen
- Dachanschlagpunkte und Verankerungsmöglichkeiten für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten vorsehen
- Beschädigte Bauteile rechtzeitig erneuern
- Die ausreichende Bekiesung von Flachdächern kontrollieren, um Windverfrachtungen zu minimieren
- Rechtzeitiges Nachrüsten fehlender Elemente, wie Sturmklammern oder Verankerungen von Solar- oder Photovoltaik-Anlagen, am Dach organisieren
- Zusätzliche Windverbände und Zuganker bei Dachkonstruktionen einbauen
- Die Untersicht von Dachvorsprüngen bei Torverriegelungen anbringen
- Auf ausreichenden Abstand von Bäumen zum Gebäude achten
- Für den Notfall Abdeckplanen und Befestigungsmaterial bevorraten
- **Bei allen diesen möglichen Präventionsmaßnahmen steht jedoch der Eigen- und Personenschutz an oberster Stelle!**

Normenübersicht:

Technische Normen

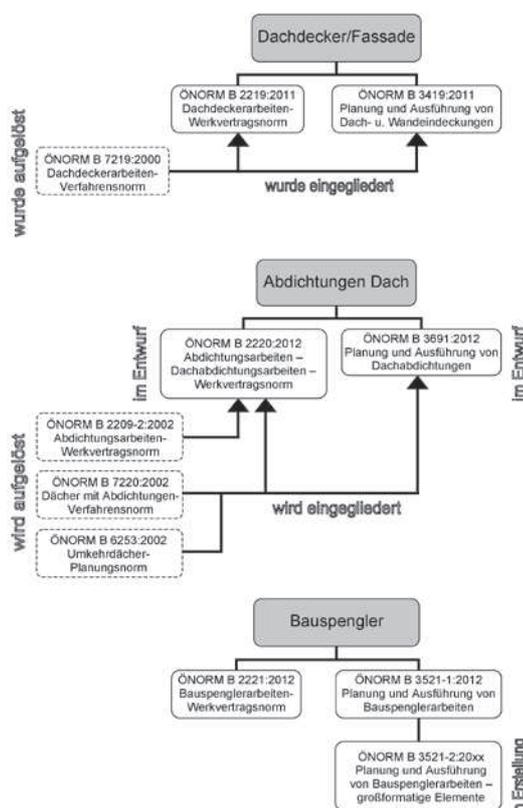
ÖNORM B 3419:2011:
„Planung und Ausführung von Dach- und Wandeindeckungen“

ÖNORM B 3521-1:2012:
„Planung und Ausführung von Bauspenglerarbeiten“

ÖNORM B 3521-2:20xx:
„Planung und Ausführung von Bauspenglerarbeiten – großformatige Elemente“ (in Bearbeitung)

ÖNORM B 3691:2012:
„Planung und Ausführung von Dachabdichtungen“ (im Entwurf)

ÖNORM M 7778:2011:
„Montageplanung und Montage von thermischen Solarkollektoren und Photovoltaikmodulen“



Gold für Gamlitz, Bronze für Fürstenfeld

Steirische Gemeinden im europäischen Blumenschmuckwettbewerb „Entente Florale“ ausgezeichnet

Die „Entente Florale“ zählt seit 1975 als europäischer Wettbewerb, bei dem nicht nur der Blumenschmuck, sondern auch die Lebensqualität eines Ortes nach zahlreichen Kriterien bewertet wird, zu den prestigeträchtigsten Wettbewerben in Europa. Heuer nahmen 20 Gemeinden aus elf Ländern teil, auf der Welt-Garten-Expo „Floriade 2012“ im holländischen Ort Venlo wurden nun die Auszeichnungen verliehen. In der Kategorie „Schönstes Dorf“ wurde dabei die Weinbaugemeinde Gamlitz mit Gold ausgezeichnet. Nach einem ersten Platz im Jahr 1995 hatte Gamlitz nun zum zweiten Mal diesen höchsten europäischen Rang in seiner Kategorie erreicht, was bisher noch keinem Ort in Europa gelungen ist. Außerdem erhielt Gamlitz noch einen Sonderpreis für den neuen Motorikpark.



Preisverleihung Fürstenfeld

Von 11 teilnehmenden europäischen Städten erreichte Fürstenfeld hinter der britischen Stadt Bristol und der belgischen Stadt Hoogstraten den dritten Platz. Zum Gold fehlten nur wenige Punkte. Zusätzlich erhielt Fürstenfeld als einzige europäische Stadt für sein besonderes Seniorenbetreuungsangebot mit dem Vorzeigeprojekt „Wohn- und Pflegeheim Augustinerhof“ den Sonderpreis des Bewerbes.

Der Gemeindebund Steiermark gratuliert den beiden Preisträgergemeinden der „Entente Florale 2012“ zu ihrem großen Erfolg! Unsere Anerkennung gilt allen Verantwortlichen und Beteiligten, die durch ihre Arbeit zu dieser außergewöhnlichen Auszeichnung beigetragen haben.

Begehrter Ökologischer Fußabdruck im Nationalpark Gesäuse

Anfang Juli wurde der 70 m lange begehbare Ökologische Fußabdruck beim Weidendom im Nationalpark Gesäuse eröffnet. Um die 600 Besucherinnen und Besucher genossen das Festprogramm, die Schmankerln der Nationalpark Partnerbetriebe und die vielfältige Musik.

Beim Festakt zur Eröffnung des begehbaren Ökologischen Fußabdrucks wurden zahlreiche Besucher/innen begrüßt. Der Kultursoziologe Roland Girtler reiste mit Rad, Zug, Bus und zu Fuß an und hielt einen spannenden Festvortrag rund um das „zu Fuß gehen“. Wilhelm Himmel, Nachhaltigkeitskoordinator des Landes Steiermark, überbrachte Grußworte des Landes und verlieh der Nationalpark Hauptschule Admont eine Urkunde als „Footprint Schule Steiermark“. Bei der abschließenden Interviewrunde mit Viktoria Hasler vom Lebensministerium, Sabine Baumer und Uwe Kozina vom Umwelt-Bildungs-Zentrum Steiermark (die das pädagogische Konzept

des begehbaren Ökologischen Fußabdruck erarbeiteten) sowie Herbert Wölger und Martin Hartmann vom Nationalpark Gesäuse wurde der begehbare Ökologische Fußabdruck vorgestellt und eröffnet.



Jugend trifft Politik trifft Jugend

Bei Mitmischen im Landhaus kommen Jugendliche und Politikerinnen und Politiker ins Gespräch

Jugendliche wollen und können Politik mitgestalten. Dafür brauchen sie attraktive, lebendige Informationsangebote und Politik muss junge Menschen in Entscheidungen einbeziehen und mit ihnen in Kontakt treten. Mitmischen im Landhaus bietet seit drei Jahren eine Plattform zum Austausch: Im Mittelpunkt von drei Werkstätten stehen die Anliegen und Themen von jungen Menschen, ihre Erfahrungen und Meinungen. Jugendliche erhalten die Möglichkeit, sich mit Politik und Gesellschaft, unterschiedlichen Meinungen, Akteurinnen und Akteuren in der Politik, der Rolle der Medien u. v. m. auseinanderzusetzen. Bereits 1.880 junge Menschen haben dieses Angebot in Anspruch genommen, zu den 89 Werkstätten kamen die Jugendlichen aus allen Regionen der Steiermark.

Angeboten werden drei Werkstätten mit den Schwerpunkten Politik, Partizipation und Medien. Gemeinsam mit drei Moderatorinnen und Moderatoren diskutieren und bearbeiten die Jugendlichen in den 4-stündigen Werkstätten mit unterschiedlichen Methoden gesellschaftspolitische Themen. „Wir konnten gut die eigene Meinung vertreten und es war einmal interessant, seine eigenen Vorschläge zu argumentieren“, meint eine Schülerin nach der Partizipationswerkstatt. Erkenntnisse wie diese zeigen die Wichtigkeit einer Auseinandersetzung mit kommunalen Prozessen. Vor allem der direkte Austausch mit Politikerinnen und Politikern in den Diskussionsrunden eröffnet ein Erfahrungsfeld, das nicht alltäglich ist und von allen Beteiligten sehr geschätzt wird.

Allein im letzten Jahr wurden über 300 Fragen formuliert und ein Teil davon an

die Abgeordneten der fünf im Landtag vertretenen Parteien gestellt. Die Bereitschaft der Abgeordneten, sich die Zeit zu nehmen und zum Teil aus den Regionen anzureisen, zeigt das vorhandene Interesse an den Themen der jungen Menschen. Mitmischen im Landhaus bietet die Möglichkeit, eine Diskussion zu gestalten, die die handelnden Personen in den Mittelpunkt rückt und parteipolitische Grabenkämpfe bzw. Desinteresse nicht demonstrativ inszeniert.

„Ich habe sehr viel Neues dazu gelernt, ich hätte nie gedacht, dass Politik so interessant sein kann.“ Zahlreiche positive Rückmeldungen der Jugendlichen bestätigen den Bedarf nach einer ernsthaften und reflektierten politischen Auseinandersetzung, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt und somit direkten Bezug zu unterschiedlichen Lebenswelten ermöglicht. Engagement und Beteiligung an politischen Prozessen setzt Kompetenzen voraus, Mitmischen im Landhaus bietet ein Erfahrungsfeld, an das in der Schule, in der Freizeit und in der Gemeinde angeknüpft werden kann und das eine Auseinandersetzung mit der Welt der Politik ermöglicht.

Berichte aus den Werkstätten und die Dokumentation Mitmischen im Landhaus 2011/12 zum Download:

www.mitmischen.steiermark.at

www.facebook.com/mitmischen.steiermark

Informationen und Kontakt:
beteiligung.st

Fachstelle für Kinder-, Jugend- und BürgerInnenbeteiligung
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz

office@beteiligung.st

www.beteiligung.st



Talk mit PolitikerInnen

Foto © beteiligung.st

Harmonika AWARD 2012

Der Gestalter der Trophäe kommt aus der Steiermark



Der Sieger des Wettbewerbs um die Gestaltung der Trophäe Harmonika AWARD 2012 steht fest. Es ist dies der Weizer Bildhauer Albert Schmuck, der aus insgesamt 137 Einsendungen als Sieger ermittelt wurde. Albert Schmuck lebt und arbeitet in Weiz und ist zweifellos einer der bedeutendsten Bildhauer in der Steiermark. Seine Arbeiten sind prestigeträchtige Skulpturen. Die neue Preisskulptur bringt den musikalischen Inhalt sehr gut zum Ausdruck.

Der neue Harmonika AWARD wird in den Kategorien „Harmonikaspieler – Volksmusik“, „Harmonikasolist – Neue kreative Harmonikamusik – Weltmusik“ und „Ehrenpreis für das Lebenswerk“ vergeben.

Ausgetragen wird der Wettbewerb des Harmonika AWARDS im Zweijahresrhythmus vom Hauptveranstalter Harmonikaverband Österreichs in Zusammenarbeit mit der Volkskultur Steiermark. Initiiert haben den Preis und die Ausschreibung die Musikschullehrer Gottfried Hubmann aus Mautern und Johann Murg aus der Musikschule Fürstenfeld.

Am 3. November 2012, beim ORF Säng- und Musikantentreffen in St. Peter-Freienstein, fand erstmals die Verleihung des Harmonika AWARDS 2012 statt. Es wurden in drei Kategorien die erfolgreichsten Volksmusikanten und -musikantinnen geehrt.

„Flora 2012“ – Die Steier



Aigen im Ennstal, Großwilfersdorf und Pöllauberg sind „Schönstes Dorf der Steiermark“

Bereits zum zweiten Mal wurde Aigen zum schönsten Dorf der Steiermark. Das ganze Jahr über gibt es im Ort „blumige“ Aktivitäten, beginnend von unzähligen Hasen aus Heu und Holz zur Osterzeit bis zum eigenen Blumenprojekt der Volksschule.

Großwilfersdorf hat heuer einzelne Ortsräume neu gestaltet und mit besonderem Blumenschmuck versehen. Zahlreiche freiwillige Helfer arbeiten kreativ und regelmäßig viele Monate und so sammelt man auch schon für das kommende Jahr

Aigen im Ennstal

Rund 38.000 Teilnehmer haben sich heuer am 53. Landesblumenschmuckwettbewerb, der „Flora 2012“, beteiligt und die Steiermark in ein Blütenparadies verwandelt. Das seit dem Vorjahr neue Bewertungssystem im Gemeinde-Bewerb mit der Vergabe von 5, 4 und 3 „Floras“ für die ausgezeichneten Gemeinden hat sich bestens bewährt. Die Preisverleihungen fanden im Rahmen einer Festveranstaltung am 30. August in Semriach statt.

Wir gratulieren allen ausgezeichneten Gemeinden sehr herzlich zu ihrem verdienten Erfolg und stellen die Siebergemeinden des Steirischen Blumenschmuckwettbewerb 2012 nachstehend vor.



Pöllauberg

neue Ideen und setzt hunderte Tulpen und Narzissenzwiebel.

Nach den Jahren 1985, 2003 und 2009 ist Pöllauberg nun schon zum vierten Mal Sieger in dieser Kategorie. Bemerkenswert ist die Ortseinfahrt, bei der die 115 Landessieger der letzten acht Jahre in Form einer blumigen Steiermark dargestellt werden.

Altenberg an der Rax und Pusterwald sind „Schönstes Gebirgsdorf der Steiermark“

Im Naturpark Mürzer Oberland ist Altenberg an der Rax eine der vier Naturparkgemeinden und hat diesmal die verdiente Auszeichnung mit 5 Floras erhalten.



Großwilfersdorf

mark in voller Blüte

Viele fleißige Helfer haben mit ihren Bemühungen zu diesem großen Erfolg beigetragen.

Blumenschmuck hat in Pusterwald bereits eine lange und erfolgreiche Tradition. Von Talanfang bis Talende ist jedes Haus mit Blumen geschmückt und die Dorfanlagen sind bestens gepflegt. Daher

und liebevoll gepflegten Blumenarrangements haben dazu beigetragen.

Gamlitz, Haus, Laßnitzhöhe, Mooskirchen und Semriach dürfen sich „Schönste Marktgemeinde“ nennen



Weißbach

hat Pusterwald bereits dreimal in den letzten Jahren den ersten Platz erreicht.

Der Hauser Ortsteil Weißbach gilt als „Schönste Katastralgemeinde“

In dieser noch jungen Kategorie erreichte Weißbach heuer zum dritten Mal in Folge den Sieg. Die kreativ gestalteten

In dieser Kategorie wurden diesmal fünf Marktgemeinden mit der höchstmöglichen Auszeichnung versehen.

Gamlitz als größte Weinbaugemeinde der Steiermark ist auch im Blumenschmuck eine Hochburg, die bereits 2009 und 2011 in dieser Kategorie den ersten Platz erreichte.

In Haus führte die Zusammenarbeit in

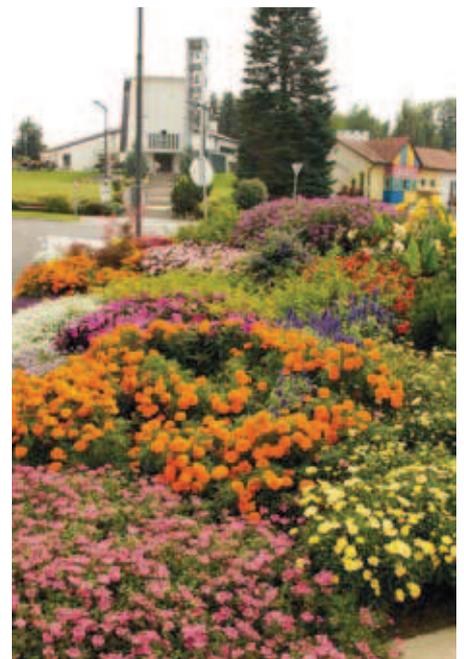


Pusterwald

Kinder- und Jugendprojekten und das Engagement zahlreicher privater Blumenfreunde zur Höchstbewertung. Beim heurigen Motto „Wo(h)llfühlen“ standen „echte“ wie auch Schafe als Skulpturen und Blumenarrangements im Mittelpunkt.

Die Erholungs- und Ruheoasen, verbunden mit wunderschönem Blumenschmuck, haben in Laßnitzhöhe schon lange Tradition. Ein bereits 1901 gegründeter Verschönerungsverein beschäftigte sich auch intensiv mit der Ortsbildpflege.

Fortsetzung auf Seite 22



Laßnitzhöhe



Fortsetzung von Seite 21

Dieses Bemühen wurde ständig aufrecht erhalten und weiter geführt.

5 Floras gibt es bereits zum zweiten Mal für Mooskirchen, der einzigen Gemeinde der Weststeiermark mit dieser höchsten Bewertung in Folge. Tausende Sommerpflanzen, viele winterharte Gewächse, Gräser und andere Grünelemente ergeben das ganze Jahr hindurch ein besonderes Flair.

Für das Jubiläumsjahr „800 Jahre Semriach“ bemühte sich die Marktgemeinde diesmal besonders um ein harmonisches und einladendes Ortsbild. Dieses wurde auch durch 5 Floras und die Schlussveranstaltung in der Schöckllandhalle gewürdigt.

Köflach ist Steiermarks „Schönste Blumenstadt“

Bereits zum fünften Mal nach 1990, 1991, 1992 und 2003 wurde die weststeirische Stadt heuer mit der höchsten Auszeichnung geehrt. Nach den Unwettern im Juli haben die verstärkten Bemühungen um die Blütenpracht Erfolg gezeigt. Als Sonderschmuck wurden heuer die Brücken mit Blumentrögen versehen und die Laternen der Innenstadt speziell geschmückt.

Die weiteren Preisträger

Kategorie „Schönstes Dorf“:

- 4 Floras: Bad Blumau, Unterlamm, Wenigzell
- 3 Floras: Oberhaag, Tragöß

Kategorie „Schönstes Gebirgsdorf“:

- 4 Floras: Krakaudorf, St. Oswald-Möderbrugg
- 3 Floras: Hirscheegg, Strallegg

Kategorie „Schönster Markt“:

- 4 Floras: Frauental an der Laßnitz, Irdning, Krieglach, Lannach, Ligest, Pöllau
- 3 Floras: Eggersdorf bei Graz, Pöls

Kategorie „Schönste Stadt“:

- 4 Floras: Bad Aussee, Kindberg, Knittelfeld, Voitsberg
- 3 Floras: Gleisdorf, Judenburg, Mariazell



Haus im Ennstal



Köflach

Schulbuffet OK

Im Schuljahr 2012/13 haben steirische AHS und BHS die Möglichkeit, in einem von Styria vitalis begleiteten Prozess die Rahmenbedingungen für gesundes Essen und Trinken im Schulalltag genauer unter die Lupe zu nehmen.

SchülerInnen und LehrerInnen verbringen einen Großteil des Tages in der Schule. Unterrichten und Lernen sind anspruchsvolle Tätigkeiten, die viel Energie benötigen, weshalb es wichtig ist, im Schulalltag Möglichkeiten für eine gesunde Verpflegung in angenehmer Atmosphäre vorzufinden.

Bei der Gestaltung eines Schulbuffets prallen zum Teil unterschiedliche Interessen aufeinander. SchülerInnen, LehrerInnen, Eltern und Schulwart sowie natürlich der Buffetbetreiber haben unterschiedliche Vorstellungen davon, welches Angebot es beim Buffet geben soll.

Ziel des vom Gesundheitsressort des Landes Steiermark finanzierten Projektes „Schulbuffet OK“ ist es daher, Wege zu finden, in welcher Form die unterschiedlichen Interessengruppen einbezogen werden können, sodass Veränderungen des Buffetangebotes auf breite Akzeptanz stoßen und damit nachhaltig werden können. Mehr Infos zum Projekt finden Sie unter www.schulbuffetok.at.

www.unerschulbuffet.at

Die Beratung der BuffetbetreiberInnen er-



Foto: Coce & Wir



folgt über die Initiative „Unser Schulbuffet“ des Bundesministeriums für Gesundheit. Dieses kostenlose Beratungsangebot durch mobile Ernährungscoaches steht – unabhängig von einer Teilnahme am Projekt Schulbuffet OK – österreichweit allen SchulbuffetbetreiberInnen zur Verfügung. Mehr Infos sowie die Möglichkeit des Downloads eines hilfreichen Handbuchs finden Sie unter www.unerschulbuffet.at.

Gemeinschaftsverpflegung

Orientieren Sie sich bei der Vergabe von Verpflegungsaufträgen, wie z. B. in Schulen und Kindergärten, Pensionisten- und Pflegeheimen sowie bei „Essen auf Rädern“ an den Rahmenbedingungen für eine ausgewogene Ernährung:

- Die Speisen sollten aus frischen Zutaten zubereitet werden.
- Obst und Gemüse sollte saisonal ausgewählt werden und möglichst aus der Region stammen.
- Fertigprodukte sollten möglichst sparsam zum Einsatz kommen.
- Gemüse und/oder Obst sollte täglich Bestandteil der Gerichte sein.
- Süßspeisen sollten als Hauptspeise nicht öfter als 1x pro Woche auf dem Plan stehen.

Styria vitalis begleitet interessierte Gemeinschaftsverpfleger gerne auf dem Weg zu einem gesunden und ausgewogenen Speisenangebot.

Gemeinden: Heimat in einer globalisierten Welt

Gesundheit entsteht im unmittelbaren Lebensumfeld: dort, wo wir leben, lieben, ler-

nen und arbeiten. Ein Gefühl von Heimat ist dabei für unser Wohlbefinden von ganz entscheidender Bedeutung.

Das neue Weiterbildungsangebot von Styria vitalis geht der Frage nach, welcher Zusammenhang zwischen Wohnort, Beteiligung der Menschen, Lebensqualität und Heimatgefühl besteht. Zielgruppe sind Personen, die Beteiligungsinitiativen zur Förderung von Gesundheit und Lebensqualität in der Gemeinde umsetzen möchten.

Dauer: 15. März – 27. September 2013 (54 Einheiten)

Ort: Schloss St. Martin in Graz

Kosten: € 150.- exkl. USt. für TeilnehmerInnen aus Gesunden Gemeinden

€ 350.- exkl. USt. für weitere Interessierte
Interessierte können sich bis 4. Februar 2013 bei Styria vitalis anmelden. Die TeilnehmerInnenanzahl ist mit 15 Personen begrenzt.



Information:

Styria vitalis, Mag.a Claudia Posch
Tel.: 0316/82 20 94-52

claudia.posch@styriavitalis.at

www.styriavitalis.at

(Rubrik: Beratung & Bildung)



Das **Kuratorium für Verkehrssicherheit** lädt interessierte Gemeindemandatäre und Gemeindebedienstete zur

Fachveranstaltung „Sicher leben. Gemeinden gemeinsam gestalten“

am **22. November 2012**
in der **Arena Nova in Wiener Neustadt**

herzlich ein.

Das KfV präsentiert in dieser Tagung innovative und zukunftsorientierte Rundum-Konzepte für attraktive Gemeinden zu den Themen

- Verkehr & Mobilität
- Radfahrer & Fußgänger
- Senioren & Kinder
- Rechtsfragen
- Sicherheitsfragen
- Naturgefahren

Am „Marktplatz der Informationen“ haben die TeilnehmerInnen die Möglichkeit, mit KfV-Experten ins Gespräch zu kommen und sich individuell, auf die Bedürfnisse ihrer Gemeinde zugeschnitten, beraten zu lassen.

Die Einladungen mit dem genauen Tagungsprogramm sind den Gemeinden bereits auf dem Postwege zugegangen.

Anmeldungen zur Tagung sind **bis 15. November 2012** mittels Antwortkarte, telefonisch unter 0577077-1909 oder per E-Mail unter veranstaltungen@kfv.at möglich.

Index der Verbraucherpreise

	1966	1976	1986	1996	2000	2005
Juni 2012	480,9	274,0	176,3	134,8	128,1	115,9
Juli 2012	479,5	273,2	175,8	134,4	127,8	115,5
August 2012	480,9	274,0	176,3	134,8	128,1	115,9
September 2012 (vorläufig)	485,0	276,4	177,8	135,9	129,2	116,8

P.b.b. – Verlagspostamt 8020 Graz – Erscheinungsort Graz – GZ 02Z031348 M

Impressum

Herausgeber, Verleger und Redaktion:

Gemeindebund Steiermark,
8010 Graz, Burgring 18,
Tel.: (0316) 82 20 790,

www.gemeindebund.steiermark.at

*Schriftleitung und für den Inhalt
verantwortlich:*

LGF Mag. Dr. Martin Ozimic

Produktion:

Ing. Robert Möhner – Public Relations,
8052 Graz, Krottendorfer Straße 5;

Druck:

Universitätsdruckerei Klampfer GmbH,
8181 St. Ruprecht/Raab



Dieses Gütesiegel garantiert Papier aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung.

Die verwendeten Druckfarben wurden auf rein pflanzlicher Basis hergestellt und sind umweltfreundlich.